Abwägungstabelle vom 25. August 2020

1. Änderung des **Bebauungsplanes "Pörmke-Nord"**, Stadt Dannenberg (Elbe)

Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Pörmke-Nord" der Stadt Dannenberg (Elbe) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Zeitraum der Beteiligung: 16. Juli 2020 bis einschließlich 17. August 2020 (Verlängerung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zum 21.08.2020)

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Lüchow-Dannenberg – Der Landrat	13.08.2020
Wasserverband Dannenberg-Hitzacker	08.07.2020
Landkreis Lüneburg - Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung	21.07.2020
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg	24.07.2020
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Regionalreferat Lüneburg	27.07.2020
Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-D./Uelzen – Sachgebiet Verkehr	27.07.2020
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA LG)	28.07.2020
Landkreis Uelzen – Der Landrat	30.07.2020
Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	10.08.2020

Anregungen und Hinweise

<u>Vorbemerkung:</u> Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt **45** Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt **9** Stellungnahmen eingegangen.

Von den übrigen **36** kontaktierten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie sonstigen städtischen Dienststellen liegen <u>keine Stellungnahmen</u> vor. Gemäß Klarstellung im Anschreiben zur Beteiligung wird in diesen Fällen davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

A. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 7. Juli 2020 bis einschließlich 13. August 2020 (Verlängerung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zum 21.08.2020)

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen:

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Der Landrat

1.1. Ziele und Grundsätze des RROP 2004 sind zu berücksichtigen

In der Begründung zum Bebauungsplan wird in Kap. 3.1.2 im ersten Absatz dargestellt, dass die Ziele des RROP 2004 als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu berücksichtigen wären. Das ist nicht richtig. Das RROP 2004 ist nach wie vor in Kraft. Daher sind die Ziele des RROP 2004 zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Derzeit gibt es keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen wären.

Der Stellungnahme wird gefolgt

Die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst.

1.2 Sortimentsbezeichnung in textl. Festsetzung Nr. 1.1 anpassen.

In der textlichen Festsetzung Nr. 1.1. werden als eines der Randsortimente sonstige nicht baumarktrelevante Haushaltswaren aufgeführt. In der Ergänzung zur Auswirkungsanalyse wird in Kap. 2 von nicht baumarkttypischen Haushaltswaren gesprochen. Ich rege an, die textliche Festsetzung entsprechend anzupassen.

Der Stellungnahme wird gefolgt

Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da der Regelungsgehalt der Festsetzung nicht geändert wird.

1.3 Hinweis auf § 1a Abs. 5 BauGB bei Maßnahme im Schutzgut Luft, Klima aufnehmen Umweltbericht, Seite 56, Schutzgut Luft, Klima: Ich bitte in den vorletzten Satz den Hinweis auf § 1 a Abs. 5 BauGB für die genannte Maßnahme dem

Der Stellungnahme wird gefolgt

Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell angepasst.

1.4 Hinweis auf Mülltonnensammelplatz

Die Abfallentsorgung erfolgt nur auf öffentlich gewidmeten Straßen. Daher hat die Abfallentsorgung am Bückauer Weg, z. B. durch Einrichtung eines Mülltonnensammelplatzes, zu erfolgen.

Klimawandel entgegenzuwirken, aufzunehmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Ein Müllsammelplatz wurde im Bereich der Anlieferung berücksichtigt, weshalb für das Sondergebiet kein Sammelplatz im Straßenbereich erforderlich ist. Für das Gewerbegebiet ist die konkrete Nutzung noch nicht gekannt, hier können jedoch im nördlichen Einfahrtsbereich Müllcontainer berücksichtigt werden. Da es sich um eine private Müllabfuhr handelt, muss die Entsorgung zudem nicht zwingend vom Bückerauer Weg aus erfolgen.

1.5 Vermaßung der externen Kompensationsfläche im Umweltbericht

Umweltbericht, Seite 60: Ich bitte im Beiplan in der Gemarkung Schaafhausen, Flur 4, Flurstück 24/4 die externe Kompensationsfläche zu vermaßen, da ansonsten keine konkrete Aufnahme im Kompensationsflächenkataster im GIS möglich ist.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Abbildung 7 auf S. 60 zeigt die Lage der Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 24/4, Flur 4 Gemarung Schaafhausen. Ein noch genaueres Aufmaß ist nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, da die Fläche Teil eines größeren, zusammenhängenden Flächenpools mit naturschutzfachlich ausgerichteter Bewirtschaftungsweise ist.

1.6 Unklare Wegeführung gem. textl. Festsetzung 6.7

Textl. Festsetzung 6.7: Es ist nicht eindeutig geklärt, ob der erlaubte Weg nur zur Querung der Grünfläche dienen soll oder sich in Längsrichtung der Grünflächen erstrecken darf. Würde er in Längsrichtung verlaufen, würde ein erheblicher Teil der Grünfläche wegfallen und die Funktion als Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erheblich eingeschränkt werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt

Die Wege sollen jeweils nur der Querung der Grünfläche dienen. Die textliche Festsetzung Nr. 6.7 wird daher durch folgenden Satz ergänzt: "Die maximale Länge darf dabei in der Fläche (A) 14 m, in der Fläche (B) 3,5 m und in der Fläche (C) 5 m betragen".

1.7 Umgrenzung der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, nicht Rasen

In der Zeichenerklärung muss es heißen: "Umgrenzung der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" und nicht "Umgrenzung der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Rasen".

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Wie in der Begründung korrekt dargelegt wurde, handelt es sich um eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die Zeichenerklärung weist hier einen redaktionellen Fehler auf und wird entsprechend angepasst. Da durch die Änderung keine materielle Veränderung der in der Begründung beschriebenen Planungsziele verursacht wird und zudem keine Beeinflussung von nachbarschaftlichen oder Umweltbelangen vorliegt, wird die Anpassung der Zeichenerklärung als vertretbar angesehen.

		, · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
1.8	Hinweis auf mögliche Ausnahmegenehmigung vom Artenschutzrecht streichen Der Hinweis auf eine mögliche Ausnahmegenehmigung vom Artenschutzrecht ("Durch einen Nachweis des Fehlens von Nestern ggf. i.V.m. rechtzeitiger Vergrämung kann diese Frist mit Ausnahmeerteilung vermindert werden.") ist vollständig zu streichen, weil dies nicht der Rechtsauffassung der unteren Naturschutzbehörde entspricht. Grundsätzlich kann von den Verboten des § 39 (5) BNatSchG keine individuelle Ausnahme erteilt werden, weil alle Legalausnahmen im § 39 (5) aufgeführt sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wird redaktionell gestrichen.
1.9	Hinweis auf falsche Bildunterschrift im Umweltbericht Zum Umweltbericht, Seite 60: Die Abbildung 7 im Umweltbericht trägt eine falsche Bildunterschrift.	Der Stellungnahme wird gefolgt Die Bildunterschrift wird redaktionell angepasst.
1.10	Beantragung einer Fristverlängerung Die bauordnungsrechtliche Stellungnahme kann erst zum Ende des Monats (möglichst bis zum 21.8.) abgegeben werden. Daher beantrage ich eine Fristverlängerung.	Der Stellungnahme wurde gefolgt Die Frist wurde bis zum 21.08.2020 verlängert. Eine bauordnungsrechtliche Stellungnahme ist jedoch auch innerhalb der verlängerten Frist nicht eingegangen.
1.11	Angaben zu Löschwassermengen und Hydranten angeben Anmerkung: Ohne der bauordnungsrechtlichen Stellungnahme vorzugreifen, weise ich bereits jetzt schon daraufhin, dass die Angaben zur Löschwasserversorgung zu Ziff. 5.8.2 in der Begründung (Seite 33) nicht ausreichend sind. Hier sind konkrete Angaben zur vorliegenden Löschwassermenge und zu Hydranten etc. zu machen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Die Ausführungen in der Begründung haben lediglich erläuternden Charakter und treffen keinerlei normative Setzung, da Regelungen zu Löschwassermengen und Hydranten grundsätzlich kein Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans sind. Die Erläuterungen in der Begründung werden daher unverändert beibehalten. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens behandelt.

Wasserverband Dannenberg-Hitzacker

2.1.	Ich erlaube mir den Hinweis, dass der B-Plan Pörmke Nord 1. Änderung auf einer Teilfläche eine 2-geschossige Bauweise festsetzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt Die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst.
2.2	Hinweis zur Veranlagung zum Abwasserbeitrag Bei der Veranlagung zum Abwasserbeitrag ist grundsätzlich das Gesamtgrundstück, welches zur Bebauung ansteht, zu betrachten. Bei der Festsetzung des Beitrages ist die höchstmögliche Bebaubarkeit, hier Zahl der Vollgeschosse, zu berück-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Veranlagung des Abwasserbeitrags ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Die Stellungnahme wird jedoch an den Bauherrn weitergeleitet. Da die Höhe des Abwasserbeitrages abhängig von der für ein Grundstück zu ermittelnden Veranlagungsfläche ist und die Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt geteilt werden, bemisst sich der Abwasserbeitrag nach der daraufhin

sichtigen, unabhängig von möglicherweise unterschiedlichen Festsetzungen auf dem betreffenden Grundstück.

vorliegenden Größe des Grundstückes und dessen baurechtlich zulässiger Nutzbarkeit. Der Betrag ist daraufhin beim Wasserverband Dannenberg-Hitzacker zu entrichten.

Für das weitere Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

Landkreis Lüneburg - Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung

neburg ist demnach nicht zu erwarten.

3.1.	Ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.2	Anregungen - Regionalplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes Pörmke Nord dienen der Verlagerung eines Baumarktes im Grundzentrum Dannenberg (Elbe). Gemäß der vorliegenden Begründung und der Auswirkungsanalyse reicht das Einzugsgebiet des geplanten Baumarktes nicht in den Landkreis Lüneburg hinein. Die vorgesehene Begrenzung der Verkaufsfläche gewährleistet die Einhaltung des Kongruenzgebotes nach 2.3 03 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017. Eine Beeinträchtigung der zentralen Orte im Landkreis Lü-	Für das weitere Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg

4.1.	Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Bezug nimmt die NLSTBV auf die im Schreiben (Mail) vom 07.07.2020 verwiesenen Entwurfsunterlagen. Diesen Entwurf der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes der Stadt Dannenberg habe ich aus Straßenbau- und verkehrlicher Sicht hinsichtlich von Bundes-/ und Landesstraßen geprüft. Zum Inhalt der Änderung bestehen soweit keine Bedenken.	Für das weitere Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.
4.2	Hinweis zu festgesetzten Ortsdurchfahrten der B191.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Das Plangebiet liegt ca. 45 bis 60 m südlich der Bundesstraße ,B 19T zwischen ca. ,Abs 242 / Stat. 70' (Str-km 40,576) und ,Abs. 242 / Stat. 265' (Str-km 40,771) hinter dem Wasserlauf ,Mühlenjeetzel' außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemarkung Dannenberg (Elbe).	
4.3	Hinweis auf Kostenübernahme bei Ausbau des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Knotenpunktes.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeinde-/Stadtstraße "Bückauer Weg 1" die als weiteres an die 'B 191' anschließt. Bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen auf diesen Knotenpunkt liegt ein entsprechendes Verkehrsgutachten der Stadt Dannenberg vor, wonach keine größeren Auswirkungen auf den Verkehrsfluss zu erwarten sind. Sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine bauliche Umgestaltung/Ergänzung des Knotenpunktes durch die zusätzlichen Verkehre erforderlich werden, so würden die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Dannenberg gehen.

Fragen der Kostentragung sind kein Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.

Das erstellte Verkehrsgutachten begutachtet die derzeitige verkehrliche Situation sowie die zu erwartenden Mehrverkehre. Das Verkehrsgutachten nennt in seinem Fazit keine baulichen Maßnahmen, die für die Errichtung des Baumarkts und Gartencenters notwendig sind. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes wurde nachgewiesen, so dass keine weiteren Kosten anfallen. Sollten dennoch bauliche Veränderungen am Knotenpunkt vorgenommen werden, sind diese nicht von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg zu tragen.

4.4 Hinweis auf einzubeziehende Träger öffentlicher Belange.

Hinsichtlich der verkehrlichen Belange ist die Polizei und die zuständige Straßenverkehrsbehörde an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt

Bereits in der Phase der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurden neben der Öffentlichkeit auch die Träger öffentlicher Belange wie die Polizei und die zuständige Straßenverkehrsbehörde an dem Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4.5 Hinweis zur Prüfung von Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Die Stadt hat gern. §9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der "B 191') erforderlich werden.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Pörmke-Nord" wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Für die angrenzenden Straßen liegt eine Verkehrsprognose 2030 aus dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Dannenberg von 2018 vor, die der Berechnung zugrunde gelegt wurde.

Die Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts für Verkehrslärm in einem Gewerbegebiet nach DIN 18005 werden im gesamten Plangebiet nicht überschritten.

Gemäß der Planung wird ein kleiner Teilbereich des Plangebiets als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Da das Wohnen im GE nicht ausgeschlossen werden soll, müssen bei einem Pegel von mehr als 45 dB(A) nachts Vorkehrungen getroffen werden, da andernfalls das ungestörte Schlafen bei gekipptem Fenster nicht mehr möglich ist. Eine textliche Festsetzung dazu wurde bereits im Bebauungsplan unter Textabschnitt B Nr. 8.1. "Immissionsschutz" festgesetzt.

4.6 Hinweis zum Verbot von Kosten für die Straßenbauverwaltung

Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen der 1. Änderung im Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Fragen der Kostentragung sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes entstehen für die Straßenbauverwaltung keine Kosten.

4.7 Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren sowie um beglaubigte Ausfertigung

Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.

Nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung.

Der Bitte wird entsprochen.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird das Abwägungsergebnis und eine beglaubigte Ausfertigung an die zuständige Stelle versendet.

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Regionalreferat Lüneburg

5.1. Keine Bedenken.

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anzeigepflicht ergibt sich unmittelbar aus dem Denkmalschutzgesetz. Dennoch wird die Stellungnahme wird an den Bauherrn weitergeleitet. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

5.2 Hinweis zur Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird an den Bauherrn weitergeleitet. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-D./Uelzen - Sachgebiet Verkehr

6.1. Keine Bedenken; Hinweis auf hohes Verkehrsaufkommen am Knoten B 191 / Riemannstraße

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen von hier grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings weise ich ausdrücklich darauf hin, dass an dem Knoten B 191 / Riemannstraße ein erhöhtes Verkehrsunfallaufkommen bei der Polizei registriert ist.

Das festgestellte Verkehrsunfallgeschehen würde bei einer i.g.O. Lage zur Qualifizierung zur Unfallhäufungsstelle führen.

Die hier dargestellte Problematik muss daher aus Sicht der Polizei schon in der Planung berücksichtigt werden.

Sollte diese Auffassung von Seiten der Kommune und/oder dem Straßenbaulastträger geteilt werden, wird von hier um entsprechende Vorschläge oder die Anberaumung eines Ortstermins/einer Besprechung gebeten.

Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet

Durch den Bebauungsplan werden die öffentlichen Straßenverkehrsflächen festgesetzt, die zur Abwicklung der örtlichen Verkehre auskömmlich dimensioniert sind. Um die gesicherte Erschließung der Baugebiete zweifelsfrei zu gewährleisten wurde auch die Leistungsfähigkeit des fraglichen Knotens betrachtet.

Zur Thematik des erhöhten Verkehrsaufkommens am Knoten B 191 / Riemannstraße hat am 13.08.2020 ein Ortstermin unter Beteiligung aller relevanten Stellen stattgefunden.

Dabei wurde klargestellt, dass die Unfallhäufigkeit nur Kfz, jedoch keine Fuß- und Radfahrer betrifft. Darüber hinaus besteht zurzeit bereits eine Bedarfsampel zur Regelung des Verkehrs. Des Weiteren wird der bereits realisierte Fußweg bis zur geplanten Einfahrt des Hagebaumarkts als sehr positiv bewertet. Der Bebauungsplan ermöglicht

durch die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche die Fortführung dieses Fußweges. Im Hinblick auf den Fußgänger- und Radverkehr ist somit auch zukünftig nicht von Problemen bzw. der Herausbildung eines Unfallschwerpunkts auszugehen.

Des Weiteren wurde die Kreuzung bereits im Vorfeld des Planverfahrens und unabhängig von der dort vorgesehenen Nutzung für eine höhere Verkehrsauslastung geplant als derzeit vorliegend. Die Planung resultierte aus den Bedarfen eines südlich des Plangebietes befindlichen weiteren Bebauungsplans, der jedoch nicht rechtswirksam wurde. Die Kreuzung ist somit ausreichend dimensioniert, um weitere Verkehre auszunehmen.

Zudem berücksichtigt das Verkehrsgutachten bereits die Verkehrsprognose für 2030 sowie eine größere Variante eines Baumarktes, als vorliegend geplant. Das Verkehrsgutachten hat zudem die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Ansiedlung von weiteren Einzelhandelsbetrieben ist zudem nicht zulässig, da dies nicht den raumordnerischen Vorgaben entsprechen würde. Weitere Agglomerationen sind daher nicht zu berücksichtigen.

Da die Verkehrsqualität D und keine offizielle Unfallhäufigkeitsstelle vorliegen, müssen keine rechtlichen Vorgaben für verkehrsverbessernde Maßnahmen getroffen werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA LG)

7.1. Keine Bedenken.

Gegen die oben genannten Änderungen bestehen aufgrund der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für das weitere Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

7.2 Bitte zur Übersendung einer beglaubigten Ausfertigung.

Ich bitte um Übersendung einer Ausfertigung der rechtsverbindlichen Pläne.

Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg.

Der Bitte wird entsprochen.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird das Abwägungsergebnis und eine beglaubigte Ausfertigung an die zuständige Stelle versendet.

Landkreis Uelzen – Der Landrat

8.1.	Keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

				O: 1 /
Hinweise	2116	raumoro	Inariechar	Sicht.
IIIIIWCISC	aus	Tauliloid		OIGHT.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Negative Auswirkungen auf das Gebiet des Landkreises Uelzen sind nicht zu erwarten

Für das weitere Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

9.1.	Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 07.07.2020,
	mit dem Sie der IHK Lüneburg-Wolfsburg Gele-
	genheit geben, zur o.g. Planung Stellung zu neh-
	men.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9.2 Hinweis zur Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes.

Unsere Bedenken und Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 05.09.2019 wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Bedenken. Zur eindeutigen Einordnung der Zentrenrelevanz einzelner Sortimente empfehlen wir der Samtgemeinde Elbtalaue, bzw. der Stadt Dannenberg jedoch die Erarbeitung eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung zur Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Dannenberg (Elbe) wird zur Kenntnis genommen.

Die Forderung für ein solches Konzept wurde bereits mit dem zuständigen Landkreis erörtert. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Dannenberg für das konkrete Vorhaben ein Verträglichkeitsgutachten erstellen lassen hat und zukünftig keine Vorhaben/Bauprojekte geplant sind die ein solches Konzept erforderlich machen würden, sieht die Stadt Dannenberg jedoch zur Zeit keine Notwendigkeit zur Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes.

Für das weitere Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

B. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum der Beteiligung: 16. Juli 2020 bis einschließlich 17. August 2020

Öffentlichkeit/Verbände	Stellungnahme vom
Naturschutzbund Lüchow-Dannenberg	14.08.2020
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	16.08.2020
Bürger Nr. 1	16.08.2020

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen:

Naturschutzbund Lüchow-Dannenberg

1.1. Reduktion der Flächeninanspruchnahme nicht ausreichend berücksichtigt

Unsere Kritikpunkte vom 26. September 2019 finden leider bisher keine Berücksichtigung. So wird mit dem geplanten Vorhaben das Minimierungsgebot im Hinblick auf Flächenverbrauch als Ziel der Raumordnung nicht ausreichend berücksichtigt. Das Ziel bis 2030 zur Begrenzung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, wird offenbar wie bei diversen weiteren Planungen nicht ernsthaft verfolgt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Für das Plangebiet besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der die Fläche als Mischgebiet ausweist. Durch die Inanspruchnahme einer bereits beplanten Fläche wird mit der 1. Änderung in besonderem Maße dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, entsprochen, da keine neuen Flächen an anderer Stelle planungsrechtlich überplant werden. Somit wird die neue Flächeninanspruchnahme begrenzt.

Der bestehende Markt, der sich seit 1997 am Standort in der Ordasstraße und am Rande eines Wohngebietes befindet, liegt derzeit abseits von Hauptverkehrsstraßen. Aufgrund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten am jetzigen Standort und der für einen Baumarkt und Gartencenter ungünstigen Standortbedingungen, ist die Verlagerung innerhalb der Stadt Dannenberg (Elbe) notwendig, wodurch der angrenzenden Wohnnutzung den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, Rechnung getragen wird.

Die politisch gewünschte Begrenzung der Neuversiegelung stellt nur ein Ziel unter vielen anderen dar. Sie ist Gegenstand der Abwägung mit anderen Belangen.

1.2 Unvollständiger Artenschutzfachbeitrag

Weiterhin halten wir die Kritik aufrecht, dass es sich entgegen dem Titel nicht um einen Artenschutzfachbeitrag, sondern lediglich um eine Potenzialanalyse handelt. Eine Ortsbegehung im Winter ist nicht ausreichend.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Bei dem vorgelegten Gutachten handelt es sich um einen Artenschutzfachbeitrag (es gibt keine allgemeingültige Konvention über die Bezeichnung von Gutachten, die sich im Rahmen der Bauleitplanung mit dem Artenschutzrecht befassen). Der Im Plangebiet befinden sich wertvolle Gehölzstrukturen (u.a. strukturreiche Kopfweiden), die z.T. Höhlen aufweisen. Es ist von geeigneten Sommerund Winterquartieren für Fledermäuse die Rede. Somit kann das Gebiet von höhlenbrütenden Vögeln und von Fledermäusen als Lebensraum genutzt werden. Auch wenn die strukturreichen Gehölze im Süden erhalten bleiben, ist zu untersuchen, inwiefern Störungen durch den Baustellenbetrieb und die Auswirkungen der großflächigen Überbauung zur Aufgabe von Brutplätzen und Quartieren innerhalb der Gehölze führen können.

Außerdem kommen auch Offenlandarten wie z.B. die Feldlerche vor. Für dieses Gebiet hätte ein Artenschutzfachbeitrag basierend auf Brutvogel- und Fledermauskartierungen erstellt werden müssen.

Fachbeitrag umfasst neben einer Potenzialanalyse auf Basis einer Datenrecherche und einer Habitatstrukturanalyse auch eine Darstellung, in wie weit unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Von der Durchführung von Kartierungen wurde in Abstimmung mit dem Landkreis aufgrund der örtlichen Habitatausstattung abgesehen. Die im Fachbeitrag getroffenen Aussagen zum Artenschutz basieren der gängigen Praxis folgend auf den Ergebnissen einer Potenzialanalyse. Die Potenzialanalyse und die Angaben zu Auswirkungen der Planung auf potenziell vorhandene Fledermausquartiere und Brutvogelvorkommen werden als ausreichend angesehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung der Beleuchtung von Gehölzbeständen, Einhalten der Fäll- und Schnittzeiten) nicht auf.

Dies gilt auch für die potenziell auf der überplanten Fläche als Brutvogel vorkommende Feldlerche. Für die Art besteht aber aufgrund ihrer negativen Bestandsentwicklung ein besonderer Schutzbedarf. Hieraus leitet sich ein gesondertes Ausgleichserfordernis ab (Kap. 8.2.4), dem durch eine geeignete Maßnahme Rechnung getragen wird. Um einen adäquaten Ersatz für die verloren gehenden Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zu schaffen, wird eine Kompensationsfläche im Flächenpool "Alte Jeetzel" der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH in der Gemarkung Schaafhausen zur Verfügung gestellt. Der Kompensationsflächenpool ist von der Niedersächsischen Landgesellschaft in Abstimmung mit der UNB und Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg eingerichtet worden und hat als Ausgleichsfläche eine Größe von 2.088 m². Für den Wiesenvogelschutz ist in einem rund 13,5 ha großen Grünlandgebiet im Trammer Moor östlich von Schaafhausen ein Maßnahmen- und Entwicklungskonzept entworfen worden. Dieses sieht neben Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen u.a. das Schaffen von Wasserstellen (Blänken) sowie von Saumstreifen vor.

1.3 **Beeinträchtigung von Offenlandarten**

In Kapitel 6.4.3 (Artengruppe Vögel) wird angenommen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Offenlandarten entstehen. Dies bezieht sich auf die Arten Feldlerche, Heidelerche, Ortolan, Rebhuhn und Wachtel. Auch wenn ein Vorkommen der Arten Heidelerche, Rebhuhn und Wachtel aufgrund der Habitatstrukturen und der Lage des Plangebiets weitestgehend ausgeschlossen werden kann, gilt dies nicht für Ortolan und Feldlerche. Die Begründung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Art entste-

Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet

Die Ausführungen in der Begründung leiten sich aus dem Artenschutzfachbeitrag ab. Dieser entspricht vollumfänglich fachgutachterlichen Anforderungen.

Die Prüfung des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Tatbestands (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und das Erfordernis von CEF-Maßnahmen richten sich gemäß der aktuellen Rechtsauslegung nach der Frage, ob die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

hen, weil es im Umfeld genug Ausweichmöglichkeiten für die Art gibt, ist falsch. Bei Feldlerche und
Ortolan handelt es sich um Rote Liste-Arten, die
sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Bei solchen Arten kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen auf andere
Flächen im Umfeld möglich ist, ohne dass dies zu
einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Insbesondere beim Ortolan haben Untersuchungen
eine hohe Beständigkeit bei der Brutplatz- und
Singwarten-Wahl gezeigt. Somit sind CEF-Maßnahmen umzusetzen.

räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist hier für die Arten Ortolan und Feldlerche der Fall. Dem Schluss, dass die Führung der beiden Arten in der Roten Liste ein Ausweichen auf benachbarte geeignete Habitate unmöglich macht, wird nicht gefolgt.

1.4 Beeinträchtigung von Kiebitz-Vorkommen

Des Weiteren bleibt die Frage offen, warum der Kiebitz (RL 3 Nds.) nicht mit in die Liste der potenziell vorkommenden Arten aufgenommen wurde. Die Art wird in der Potenzialanalyse nicht erwähnt. Er hatte 2019 südl. des Plangebietes ein größeres Vorkommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Die überplante Ackerfläche wurde hinsichtlich möglicher Kiebitz-Vorkommen im Rahmen der Potenzialanalyse betrachtet. Die Art wurde im Ergebnis nicht in der Liste der potenziell vorkommenden Arten geführt. Gründe hierfür sind die geringe Größe des Schlags, das Vorhandensein vertikaler sichtverstellender Gehölzstrukturen im Norden, Osten und Süden sowie die Störungsintensität in den angrenzenden Kleingärten.

Die Stellungnahme selbst weist indirekt daraufhin, dass 2019 auf der Vorhabenfläche keine Kiebitze vorkamen, sondern südlich davon.

1.5 Beeinträchtigung von Rotmilan-Vorkommen

Ebenfalls unerwähnt bleibt der Rotmilan (Anhang I Art EU-VSCHRL, streng geschützt, RL 2 Nds.), der im 500m - Radius einen traditionellen Brutplatz hat. Eine deutliche Verkleinerung seiner Nahrungsflächen in Horstplatznähe ist zu befürchten. Zudem hat in 2019 auf dem südl. angrenzenden Acker eine Rohrweihe (Anhang I Art EU-VSCHRL, streng geschützt) gebrütet, die im Beitrag nicht beachtet worden ist.

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt

Die Eignung des Plangebiets als Nahrungshabitat für die im Umfeld brütenden Arten Rotmilan und Rohrweihe wurden im Artenschutzfachbeitrag ergänzt. Beide Greifvogelarten nutzen bei der Nahrungssuche einen Aktionsradius von mehreren Quadratkilometern. Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen, durch die sich der Erhaltungszustand verschlechtert, ist gleichwohl durch die Überplanung einer Ackerfläche der vorliegenden Größe nicht zu erwarten.

1.6 **Beeinträchtigung von Eisvogel-Vorkommen**

Auch auf das Vorkommen des Eisvogels (Anhang I Art EU-VSCHRL, streng geschützt), der an der Jeetzel (und der Mühlenjeetzel) schon häufiger beobachtet werden konnte, wird nicht eingegangen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt

Die Eignung der Mühlenjeetzel als Nahrungshabitat des Eisvogels wurde im Artenschutzfachbeitrag ergänzt.

Die Habitatausstattung des Plangebietes selbst lässt nicht auf eine Eignung als Jagd- oder Bruthabitat für den Eisvogel schließen. Auch sind die Wasser- und Uferbereiche sowie der Gewässerrandstreifen der benachbarten Mühlenjeetzel nicht von der Planung betroffen, so dass artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind.

1.7 Beeinträchtigung der Gewässer als Fledermausjagdhabitate nicht ausreichend berücksichtigt

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Die Potenzialanalyse und die Angaben zu Auswirkungen der Planung auf potenziell vorhandene Fledermausjagdhabitate werden als ausreichend Die Beeinträchtigung der Gewässer als wichtige Leitstrukturen für Fledermäuse auch als Jagdhabitat findet aus unserer Sicht keine ausreichende Berücksichtigung. Hier sind neben den baulichen Veränderungen vor allem die Lichtimmissionen deutlich stärker zu berücksichtigen und Konzepte zu entwickeln, diese in Anbetracht der sensiblen Umgebung drastisch zu minimieren. Die gilt insbesondere auch für diverse Artengruppen der an den Gewässern vorkommenden Insekten.

angesehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auf.

Die Abschirmung der an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gehölze und Gebäude von Beleuchtung ist im Artenschutzfachbeitrag als zwingende Voraussetzung beschrieben, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der erheblichen Störung nicht erfüllt werden. Zur Sicherung dieser Vermeidungsmaßnahme enthält der Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung (Punkt 7.2)

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.

2.1. Fehlerhafte amtliche Bekanntmachung

Zur Amtlichen Bekanntmachung

- 1. Mit Urteil vom 18.07.2013 hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Frage der Bekanntmachungserfordernis der umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB geäußert (Urteil 4 CN 3/12). Danach ist die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft.
- 1.1 Diese Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu einer Selektion nicht zu (Urt. BayVGH vom 05.02.2009 1 N 07.2713). Aufgrund dieser Tatsache kommt es zu der Besonderheit, dass eine umweltbezogene Information noch so unwesentlich sein kann, in der öffentlichen Bekanntmachung muss dennoch auf diese verfügbare Information hingewiesen werden. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft.
- 1.2 Über die im Umweltbericht enthaltenen Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur und Sachgüter, die jeweils nach Bestandsaufnahme und Bewertung zu gliedern sind, müssen die Bürger in der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft.
- 1.3 Die Bekanntmachung soll eine Anstoßwirkung entfalten, indem sie der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglicht, ob die

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt

- Zu 1.) In der Bekanntmachung wurden den rechtlichen Anforderungen entsprechend eine Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Informationen gegliedert nach Themenblöcken vorgenommen. Es erfolgte der besseren Übersichtlichkeit halber auch eine Gliederung in Fachgutachten und Stellungnahmen. Die vorliegenden Informationen wurden jeweils schlagwortartig zusammengefasst.
- Zu 1.1.) Der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung kommt eine Anstoßfunktion zu. Sie muss geeignet sein, das Informations- und Beteiligungsinteresse der Bürgerinnen und Bürger zu wecken. Um diese Funktion zu erfüllen, muss in der Bekanntmachung nicht jede verfügbare Information einzeln aufgelistet, sondern - wie auch in der Stellungnahme zutreffend ausgeführt - lediglich schlagwortartig zusammengefasst werden. Dies wird auch in dem in der Stellungnahme zitierten Urteil des BayVGH entsprechend ausgeführt: Die Vorschrift verlangt jedoch keine ausnahmslose Auflistung aller eingegangenen Stellungnahmen. Da nur Angaben zu den "Arten" umweltbezogener Informationen gefordert werden, genügt es, die vorliegenden Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese bekannt zu machen (Rn. 43). Eine Unterscheidung in wesentliche und unwesentliche Stellungnahmen hat zudem nicht stattgefunden.
- Zu 1.2 Eine Vorgabe, die im Umweltbericht enthaltenen Informationen zu den jeweiligen Schutzgütern nach Bestandsaufnahme und Bewertung zu gliedern gibt es nicht. Durch die Auflistung der behandelten Schutzgüter werden die im Umweltbericht enthaltenen umweltbezogenen Informationen schlagwortartig zusammengefasst. Die amtliche Bekanntmachung wird diesbezüglich ihrer Anstoßfunktion gerecht, entspricht der aktuellen Rechtsprechung und ist insofern nicht fehlerhaft.

Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen kann. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft.

1.3a Eine gewisse Anstoßwirkung hat die jetzige amtliche Bekanntmachung trotzdem ausgelöst. Die Stellungnahme des NABU wird angeführt und dazu der Hinweis auf das "Vorkommen der Rohrweise". Da es sich hier offensichtlich um ein Neozoon evtl. um eine autochtone Art handelt, hätte ich dazu gern mehr erfahren, insbesondere über die Lebensweise, Habitatansprüche, Schutzbedürftigkeit und warum die Art in der Artenschutzprüfung nicht erwähnt wird.

1.4 Wenn sich unter einem Schlagwort mehrere Belange subsumieren lassen, bspw. mehrere betroffene geschützte Arten unter dem Begriff "Tiere" oder bei einer pauschalen Bezugnahme auf "Lärm" ohne Unterteilung in Gewerbe-, Straßen- oder Schienenlärm, reicht dies nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht mehr aus. Vielmehr ist dann eine "stichwortartige Beschreibung der betroffenen Belange" erforderlich, ggf. sogar "eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit". Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft.

1.5 Bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 BauGB handelt es sich grundsätzlich um einen sog. "absolut beachtlichen" Verfahrensfehler i.S.d. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HS. 1 BauGB, der nach dem folgenden HS. 2 der zitierten Vorschrift nur dann unbeachtlich ist, wenn in der ortsüblichen Bekanntmachung nur einzelne Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen gefehlt haben.

Die Bekanntmachung ist aber durchgehend fehlerhaft, weil die schlagwortartige Charakterisierung fehlt, ebenso die Bestandsaufnahme, die Bewertung, die Benennung auch der unwesentlichen Umweltinformationen der Behörden und die Beschreibung der Art der Betroffenheit der Umweltgüter etc. Das kann man wahrlich nicht als fehlerhafte Einzelangaben abtun. Die fehlerhafte Bekanntmachung ist im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.

Zu 1.3) Sowohl zu den Gutachten als auch zu vorliegenden Stellungnahmen enthält die amtliche Bekanntmachung eine kurze Angabe zu dem jeweiligen Inhalt. Die Bekanntmachung erfüllt somit die Anstoßfunktion. Die bekanntgemachten Informationen ermöglichen eine erste Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt worden sind. Aufgrund der ersten Einschätzung können weitere Informationen aus den ausgelegten Unterlagen entnommen werden. Wenn die Bekanntmachung durch detailliertere Umweltinformationen überfrachtet wird, wird die Anstoßfunktion ebenso verfehlt, wie wenn Angaben fehlen. So auch BVerwG Urteil vom 18.07.2013, 4 CN 3/12.

Zu 1.3a) Eine Art mit dem Namen "Rohrweise" gibt es nicht, hierbei handelt es sich um einen Tippfehler in der Bekanntmachung. Die NABU-Stellungnahme zur Rohrweihe in der vorgezogenen Beteiligung wurde bereits berücksichtigt. Sie ist im Artenschutzfachbeitrag (Kap. 5.2.1) ergänzt worden.

Zu 1.4) siehe Abwägung zu 1.) und 1.1). Die Stadt muss die umweltbezogenen Informationen zu Themenblöcken zusammenfassen und schlagwortartig Charakterisieren. Eine Zusammenfassung zu Themenblöcken ist zulässig und auch erforderlich, um die Bekanntmachung nicht zu überfrachten. Die Stadt ist nicht verpflichtet eine Vielzahl von Schlagwörtern wie die Benennung aller Tier- und Pflanzenarten wiederzugeben.

Die Gemeinden verfügen über keinen Thesaurus als verbindliches Verzeichnis möglicher Schlagwörter Die gewählten Begriffe mögen daher häufig als fehlerhaft, unzureichend oder mehrdeutig beanstandet werden können. Die Auslegung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB muss diese unvermeidbaren Schwierigkeiten berücksichtigen und darf für die Bauleitplanung keine unüberwindbaren Hindernisse er richten (So BverwG Urteil vom 06.07.19, 4 CN 7.18). Die Bekanntmachung leidet daher nicht an einem Formfehler.

Zu 1.5) Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die amtliche Bekanntmachung genügt den rechtlichen Vorgaben. Verfahrensfehler liegen insofern nicht vor.

2.2 Verletzung der Auslegungspflicht

II. Auslegungspflicht

Wenn auch die von der Gemeinde vermeintlich unwesentlichen Stellungnahmen in der Bekanntmachung aufgeführt werden müssen, so sind sie u.U.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wie in der Stellungnahme zutreffend ausgeführt, müssen in der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 alle Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zunicht öffentlich auszulegen. Was eine wesentliche von einer unwesentlichen Umweltinformation unterscheidet, ist in der Rechtsprechung hinreichend geklärt. Wesentlich sind Stellungnahmen, die methodisch und inhaltlich faktisch bei objektiver Betrachtung geeignet sind, den Kenntnisstand und das Kritikniveau der Öffentlichkeit im Bereich der umweltbezogenen Planung substantiell zu erhöhen (B/H/Berkemann BauGB 2004 § 3 Rn 42). Dabei müssen Stellungnahmen nicht ausgelegt werden, die pauschal auf negative Umweltauswirkungen hinweisen. Demgegenüber sind die umweltbezogenen Stellungnahmen der nach § 4 BauGB beteiligten Behörden in der Regel wesentlich (BT-Drs 15/2250, 44). Die fehlende Auslegung der behördlichen umweltbezogenen Stellnahmen ist beachtsammengefasst öffentlich bekannt gemacht werden. Die interessierte Öffentlichkeit soll unabhängig von der unter Umständen subjektiv geprägten Einschätzung der Gemeinde über die Wesentlichkeit darüber unterrichtet werden, welche umweltbezogenen Themen bisher im Planaufstellungsverfahren eine Rolle gespielt haben.

Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 1 lässt der Gemeinde hingegen einen Beurteilungsspielraum, welche umweltbezogenen Stellungnahmen sie für wesentlich erachtet und deswegen mit dem Bebauungsplanentwurf auslegt.

Im vorliegenden Fall lagen keine nach Einschätzung der Stadt Dannenberg wesentlichen Umweltinformationen vor und lagen daher auch nicht aus.

Die Bundestagsdrucksache BT-Drs 15/2250, S. 44 wird falsch zitiert. Zitat: Die Verpflichtung bezieht sich schließlich europarechtskonform lediglich auf die "wesentlichen" Stellungnahmen. Hierzu werden in der Regel die Stellungnahme der betroffenen Behörden zählen können".

Auch Stellungnahmen von betroffenen Behörden müssen daher nur ausgelegt werden, wenn sie wesentlich sind.

Die Einschätzung, ob eine Stellungnahme wesentlich ist, trifft die Gemeinde.

Da es sich aber um nicht auslegungspflichtige Unterlagen gehandelt hat (Ausführungen dazu weiter unten), handelt es sich hierbei nicht um einen Formfehler, der nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 beachtlich wäre.

Aufgrund einiger Änderungen in der Planzeichnung wird die förmliche Beteiligung wiederholt. Der Gemeinde bleibt es unbenommen, unabhängig von der Frage der Wesentlichkeit (alle) Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden bei der wiederholten förmlichen Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB nicht nur die wesentlichen Stellungnahmen ausgelegt.

2.3 Nicht alle umweltrelevanten Informationen ausgelegt

III. Umweltinformationen

Der Begriff der Umweltinformationen in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates – Umweltinformationsrichtlinie – UIRL) ist weit auszulegen. Erfasst werden auch Angaben, die z.B. die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen. Dazu gehören sowohl Angaben zur Raumordnung oder Finanzierung des Vorhabens

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Die in der Stellungnahme angeführte Stellungnahme der Raumordnungsbehörde enthält keine wesentlichen umweltbezogenen Informationen und ist sofern auch nicht auszulegen gewesen.

Aufgrund einiger Änderungen in der Planzeichnung wird die förmliche Beteiligung wiederholt. Der Gemeinde bleibt es unbenommen, unabhängig von der Frage der Wesentlichkeit (alle) Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden bei der wiederholten förmlichen Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4

als auch zur Finanzkraft des Vorhabenträgers. (BVerwG, Urteil vom 21. 2.2008 – 4 C 13.07). Auch aus diesem Grund hätte die Stellungnahme z.B. der Raumordnungsbehörde ausgelegt werden müssen. Das Verfahren ist deshalb fehlerhaft und im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.

(2) BauGB nicht nur die wesentlichen Stellungnahmen ausgelegt.

Darüber hinaus stellt das BVerwG im dargelegten Urteil fest "Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Vorgängerrichtlinie 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 (AB1 L 158 S. 56) kann von einer "Information über die Umwelt im Sinne der Richtlinie" bereits dann gesprochen werden, wenn eine Stellungnahme den Zustand eines der von der Richtlinie erfassten Umweltbereichs beeinträchtigen oder schützen kann." Auch § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB legt dar, dass "Die Entwürfe der Bauleitpläne [..] mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen [...] auszulegen [sind]". Stellungnahmen zur Finanzierung des Vorhabens oder zur Finanzkraft des Vorhabenträgers liegen jedoch nicht vor.

2.4 Stellungnahme der Raumordnungsbehörde hätte ausgelegt werden müssen

IV. Raumordnung

Nur der Hinweis in der amtlichen Bekanntmachung auf die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde "zur Prüfung der Kongruenzgebotes" reicht für die Information der Öffentlichkeit nicht aus. Das Beurteilungsergebnis dieser Prüfung hätte nicht nur mit angegeben werden müssen, sondern auch ausgelegt werden müssen. Dass die Raumordnungsbehörde eine möglicherweise negative Stellungnahme abgegeben hat, ist naheliegend, denn das LROP besagt (zitiert in der Begründung zur FNP-Änderung) "Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden." "Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot)." Das was hier aber als Auswirkungsanalyse von der GMA wie auch mit der Ergänzung des Gutachtens vorgelegt wird ist fehlerhaft, denn sie geht von völlig falschen Voraussetzungen aus. Dass die Firma Hoppe und Stolt in Dannenberg an der Uelzener Straße ein Baufachzentrum errichtet, das dieses Jahr noch eröffnet werden soll, findet in den beiden Gutachten keinen Niederschlag. Auch das Gartenangebot der Firma Jawoll an der Jeetzelallee wird beflissentlich ignoriert. Der geplante Umzug der Fa. EDEKA zum Querdeich wurde im Gutachten nicht erwähnt. Die Einwohnerzahlen der

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich aufgrund der ihnen innewohnenden Finalstruktur nicht um umweltbezogene Informationen, insofern ist auch davon auszugehen, dass es sich bei der Stellungnahme der Raumordnungsbehörde – welche die Beachtung dieser Ziele zum Gegenstand hatte – nicht um eine wesentliche Umweltinformation handelt, die hätte ausgelegt werden müssen.

Der Hinweis in der amtlichen Bekanntmachung ist ausreichend, da er der Anstoßfunktion grundsätzlich gerecht wird. Eine vom Stellungnehmenden unterstellte negative Stellungnahme der Raumordnungsbehörde führt nicht zur Auslegungspflicht.

Auf die Auslegung von Stellungnahmen kann außerdem verzichtet werden, wenn in die Begründung und der Umweltbericht sämtliche vorhandenen wesentlichen Stellungnahme eingearbeitet sind (EZBK/Krautzberger BauGB § 3 Nr. 35a). Die Regelung der Auslegungspflicht zielt wie weiter oben richtig dargestellt, darauf ab, den Kenntnisstand und das Kritikniveau der Öffentlichkeit im Bereich der umweltbezogenen Planung substantiell zu erhöhen. Wenn die Stellungnahmen in die Planunterlagen selber eingearbeitet worden sind, kommt deren Auslage diesem Zweck genauso zu Gute, wie die Auslegung der Stellungnahme selber.

Die Raumordnungsbehörde wurde zudem im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, so dass hier eine Abstimmung erfolgte. Das Abstimmungsgebot ist damit eingehalten. Der Bebauungsplan ist hinsichtlich der Raumordnung aber auch über die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2

Stadt Dannenberg waren aufgrund der Flüchtlingszahlen zeitweilig so hoch. Bereinigt d.h. aktualisiert wurden diese Zahlen im Ergänzungsgutachten aber nicht. Somit ist die Planung aus Sicht der Raumordnung fehlerhaft. Sie erfüllt nicht die Ziele der Raumordnung, denn "die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen" (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ein Zielabweichungsverfahren wäre dabei zumindest eine Option gewesen, die vor der öffentlichen Auslegung hätte stattfinden müssen. Deshalb ist das Verfahren fehlerhaft und im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.

BauGB hinausgehend ausführlich mit der Raumordnungsbehörde besprochen und abgestimmt worden.

Gutachten basieren auf Annahmen zum Zeitpunkt der Erstellung. Änderungen an der derzeitigen Situation sind jederzeit möglich, die Gutachten können aber nicht tagtäglich geändert werden. Als Grundlage zur Bauleitplanung sind diese Gutachten weiterhin tauglich, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse ein anderes, für die Planung negatives Ergebnis herauskommen würde.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Auswirkungsanalyse war die Ansiedlung des Baufachzentrums der Fa. Hoppe und Stolt nicht bekannt. Das Baufachzentrum führt ein spezialisiertes Teil-Sortiment (u.a. Bodenbeläge / Fliesen, Bauelemente) und nicht das gesamte Sortiment eines Bau- und Heimwerkermarktes. Der Standort liegt nicht im zentralen Versorgungsbereich. Selbst im Falle von Umsatzumverteilungen durch hagebau wird die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs nicht beeinträchtigt. Das Beeinträchtigungsgebot wird eingehalten.

Dieselbe Aussage gilt für den Jawoll Sonderpostenmarkt, welcher nicht im zentralen Versorgungsbereich liegt.

Der EDEKA Markt führt ein periodisches Kernsortiment und stellt somit keinen Wettbewerber für einen Bau- und Heimwerkermarkt dar.

Aus einer geringeren Einwohnerzahl resultiert ein geringeres Kaufkraftvolumen und ein niedrigerer Umsatz für ein Vorhaben. Der besagte Bevölkerungsrückgang hat daher eher positive als negative Wirkungen auf die Verträglichkeit des Vorhabens. Bei einer realistischen Annahme, dass nicht nur die Samtgemeinde Elbtalaue, sondern auch die umliegenden Gemeinden von einem Bevölkerungsrückgang betroffen wären, würde sich dieser Rückgang nicht auf die Verteilung der Umsätze auswirken. Im Gegensatz dazu würde bei Bevölkerungsrückgang vermutlich die Kaufkraft geringer werden und damit ebenfalls der Umsatz. Damit wäre das Kongruenzgebot eher sicherer eingehalten.

In der Gesamtschau wird bei Berücksichtigung der aktuellen bzw. zukünftigen Situation keine Veränderung im Ergebnis erwartet. Daher muss das Gutachten nicht angepasst werden.

Die Erstellung von regionalen Einzelhandelskonzepten ist nicht verpflichtend. Alternativ hierzu wurde eine Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des hagebaumarktes erstellt, die die regionale Situation aufnimmt und bewertet.

Im Rahmen der Erstellung der Auswirkungsanalyse sowie der Ergänzung zur Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Hagebaumarktes wurde die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wozu auch das Beeinträchtigungsverbot zählt, geprüft. Zur Einhaltung des Kongruenzgebotes wurde die zulässige Verkaufsfläche deutlich reduziert. Ergebnis der Prüfung war, dass bei Reduzierung der Verkaufsfläche alle Ziele und Grundsätze eingehalten werden.

Der Bebauungsplan ist den Zielen der Raumordnung angepasst. Eine ausführliche Begründung hierzu befindet sich im Kap 3.1.1, 3.1.2 sowie 3.2.4. Ein Zielabweichungsverfahren war daher nicht erforderlich.

Die Auswirkungsanalyse sowie die Ergänzung zur Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Hagebaumarktes setzt sich intensiv mit der Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung auseinander.

2.5 Fehlendes Gebäude in schalltechnischer Untersuchung

V. Immissionsschutz

Das neue Gebäude Ecke B 191 / Riemannstraße fehlt in der schalltechnischen Untersuchung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Dies ist aus schalltechnischer Sicht unerheblich, weil hier, wie in Abbildung 3 auf Seite 7 der Schalltechnischen Untersuchung ersichtlich, an den Immissionsorten IO 2 und IO 3 auf den Baugrenzen des B-Plans Querdeich 4. Änderung der Stadt Dannenberg mit der gemäß B-Plan zulässigen Geschosszahl gerechnet wurde.

2.6 Fehlende Stellungnahme Nr. 1 des Planungsbüros Burmann, Mandel + Partner

VI. Pegelmessung

Offengelegt wird die Stellungnahme Nr. 2 des Planungsbüros Burmann, Mandel und Partner. Es gibt also auch eine Stellungnahme Nr. 1, nur wird/wurde die bisher nicht ausgelegt. Handelt sich hier um eine Stellungnahme zu einem Gutachten? Warum wurde dieses nicht mit ausgelegt?

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Bei der Stellungnahme Nr. 2 des Planungsbüros Burmann, Mandel + Partner handelt es sich um eine überarbeitete Version der Stellungnahme Nr. 1. Die Stellungnahme Nr. 2 enthält alle Informationen der Stellungnahme Nr. 1.

2.7 Ungenaue Geländehöhenangaben

Es erstaunt, wenn z. B. in der Stellungnahme die Geländehöhe als "ca. Angabe" erfolgt und die Höhe des Brückenbauwerks geschätzt wird. Lt. Wikipedia (11.8.2020) ist eine Schätzung die intuitive Zahlenangabe oder Bewertung von messbaren (meist physikalischen) oder zählbaren Größen".) Hier geht es aber um die Darstellung von Grundwasserständen in Bezug zu Geländehöhen.

Wie ist es möglich, dass mit Zirka-Angaben eine gutachterliche Aussage getroffen wird. Gibt es vor Ort keinen amtlichen Normalhöhenpunkt, der als Bezug genommen werden kann. Denn auch die Angaben für die Wasserstände unter GOK werden

Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet

Angemerkt wird, dass es sich hier um die Darstellung von Grundwasserständen in Bezug zur Geländehöhe handelt sowie, dass die Geländehöhe als ca. Angabe und die Bezugshöhe geschätzt wurde.

Die Darstellung von Grundwasserständen in Bezug zu Geländehöhen kann zu Interpretationsfehlern führen, da die zum Zeitpunkt der Messungen vorliegende Geländehöhe nicht mit späteren geplanten Höhen übereinstimmen muss, weil diese in der Planung durchaus tiefer oder höher liegen können. Sinnvoll ist es deshalb, die Wasserstände

als Zirka-Werte angegeben (Pkt.4). Demgegenüber wird der Pegelstand in Anlage 3 zentimetergenau (11.82 mNN) dargestellt, dafür aber mit der seit 1992 abgeschafften NNBezeichnung.

Ausgeführt wird weiterhin, dass die Pegelmessungen fast täglich durchgeführt wurden. In Anlage 3 sind sie aber exakt wöchentlich, für jeweils Samstag, dargestellt.

Dazu fehlt außerdem die Angabe, wie diese Messung erfolgte, ob mit Lichtlot oder Bandmaß. Des-Weiteren wird angegeben, der Wasserstand der Alten Jeetzel/Mühlenjeetzel würde über das Schöpfwerk in Lüggau reguliert. Das stimmt nur soweit, als dass von dort bis an das Wehr in Dannenberg, unterhalb des Waldemarturms, der Wasserstand gesteuert wird. Ab dort hängt der Wasserstand von der Einstellung des Wehres ab und damit auch der der einmündenden Mühlenjeetzel. Wir bitten deshalb dies nachzureichen.

auf ein von der aktuellen Geländehöhe unabhängiges Maß umzurechnen. Angesetzt wurde hier die Bezugshöhe mNHN, da dies das aktuelle Höhennetz in Deutschland ist. Es wurde 2016 beschlossen und 2017 mit der Bezeichnung DHHN2016 eingeführt. Die Werte werden mit müber NHN (mNHN) angegeben.

Bei Oberkanten eines Bauwerks, die aus Planungen (nicht Messungen) resultieren, können Abweichungen durch Bauwerksverformungen (z.B. Setzungen) und Maßabweichungen von der Ausführung (zulässige Toleranzen) vorhanden sein. Aus diesem Grunde ist die Höhenangabe eine "Schätzung einer intuitiven Zahlenangabe einer physikalischen Größe". Die hieraus entstehende Maßabweichung liegt im Zentimeter-Bereich (+/- 2 cm) und ist für das Bearbeitungsziel der Angabe eines Bemessungswasserstandes im Dezimeterbereich nicht relevant. Die für diese Bezugshöhe durchgeführten Nivellements können minimal ungenau sein. Aus diesem Grunde erfolgt eine ca. Angabe, da durch eine Nachmessung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vielleicht Abweichungen festgestellt werden. Aufgrund von Erfahrungen handelt es sich höchstens um Abweichungen von +/- 2 cm, die ebenfalls für das Bearbeitungsziel der Angabe eines Bemessungswasserstandes im Dezimeterbereich nicht relevant

Das Messverfahren der Pegelmessung ist nicht relevant. Bei den geringen Messwerten von OK Pegel bis zum Wasserspiegel von weniger als 2,5 m ist eine Messgenauigkeit von einem Zentimeter nicht zu bezweifeln.

Die in der Anlage 3 gemachten Höchstwasserstände mit der Höhenangabe mNN sind Schreibfehler. In der in der Grafik enthaltenden Legende ist die korrekte Höhenbezeichnung mit mNHN angegeben.

Dass die Zeitachse das Datum von jeweils einem Samstag angibt ist Zufall, da der Beginn mit zufällig einem Samstag und der Abstand der vertikalen Achsen mit 7 Tagen gewählt wurden. Das nicht nur Werte von Samstagmessungen vorliegen, ist an den Ganglinien erkennbar, da auch zwischen den vertikalen Zeitachsen Veränderungen der Kurven zu erkennen sind.

Nach Durchsicht der Aufzeichnungen wurde in der Bearbeitung des Berichtes (Seite 4, Abschnitt 5) folgender Satz nicht korrigiert:

"Unter Berücksichtigung eines Aufstaus zum etwa 3 km entfernten Schöpfwerk wird als Bemessungswasserstand für die Mühlenjeetzel eine Höhe von 12,0 mNHN empfohlen."

Die Unterlagen werden daher entsprechend redaktionell angepasst. 3 km" wird hier durch "1 km" und "Schöpfwerk" durch "Grundstück" ersetzt

Die Festlegungen zur Angabe des Bemessungswasserstandes sind hiervon nicht betroffen.

2.8 Mangelhafte Umweltverträglichkeitsprüfung

VII. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die UVP-Vorprüfung wurden keine Auswirkungen nach außen untersucht, sondern nur der reine Änderungsbereich betrachtet. Die tabellarische Bewertung der standortbezogenen Kriterien ist dabei nicht nachvollziehbar. Damit wird bei der Planung das Kongruenzgebot (s. Pkt. IV) missachtet bzw. fehlerhaft dargestellt (s. Pkt. IV), denn es wird die Frage, ob Belange der regionalen Raumordnung gegen das Vorhaben sprechen, mit NEIN beantwortet. Ebenso wird die Frage nach empfindlichen Nutzungen verneint, obwohl in der nächsten Umgebung öffentliche Einrichtungen (Schul- und Sportzentrum, Kindertagesstätte) sowie eine Wohnnutzung u.a. in Form eines Altenpflegeheims (DRK-Seniorenresidenz Jeetzelgarten) bestehen. Die Kleingartenanlage, die westlich direkt angrenzt, soll ebenfalls keinen Belang für die Erholung haben. Die UVP-Vorprüfung wurde in zwei Punkten aufgrund von Einwendungen bzw. Stellungnahmen nachgearbeitet. Zum einen wird nun darauf verwiesen, dass östlich des Plangebietes ein Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung angrenzt (Rotmilan- Nahrungs- und Bruthabitat), ohne dass dieses Auswirkungen auf die Vorprüfung hätte und weiterhin wird jetzt für das Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG erläutert, dass das Plangebiet zwar gem. WHG § 73 in einem Hochwasser-Risikogebiet bei extremen Hochwasserereignissen (Hgextrem) liegt. "Auswirkungen auf die Hochwassergefährdung sind durch die Planung nicht zu erwarten" (UVP-Vorprüfung). Dabei besagt die 2. Stellungnahme des Büros Burmann, Mandel und Partner (s. Pkt. VI), dass "nach den vorliegenden Daten (...) in regenreichen Zeiten sowie in den Wintermonaten auf dem Grundstück mit einem Anstieg der Wasserstände bis in die Nähe der Geländeoberfläche zu rechnen (ist)". Das heißt im Normalbetrieb ist die Niederung schon randvoll Wasser.

Dass die Rohrweihe in unmittelbarer Nachbarschaft in 2019 gebrütet hat, bleibt ebenso unberücksichtigt wie das regelmäßige Vorkommen des Eisvogels an der Mühlenjeetzel. Alle drei hier genannten Arten sind streng geschützt. Ausnahmen vom § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wären nur für Vorhaben des öffentlichen Interesses etc. möglich. Öffentliches Interesse heißt, der Tatbestand der Enteignung muss gegeben sein. Die UVP-Vorprüfung ist offensichtlich fehlerhaft und damit ist die FNP-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Die Vorprüfung richtet sich nach den Vorgaben des UVPG. Eine tabellarische Darstellung ist hier üblich. Sie wird zudem durch ausführliche Erläuterungen ergänzt.

Durch Bau und Betrieb des Baumarktes auf der der Stadt abgewandten Seite der B 191 sind keine erheblichen Auswirkungen auf die in der Stellungnahme genannten städtischen Nutzungen zu erwarten.

Das Gutachten zur Vorprüfung belegt zudem, dass die vorliegenden Untersuchungen, Gutachten und Planungen zur Avifauna sowie zum Hochwasserschutz ausreichend sind, um erhebliche Auswirkungen i.S.d. UVPG auszuschließen.

Die Eignung des Plangebiets als Nahrungshabitat für die im Umfeld brütenden Arten Eisvogel und Rohrweihe werden im Artenschutzfachbeitrag behandelt. Die Habitatausstattung des Plangebietes selbst lässt auf keine Eignung als Jagd- oder Bruthabitat für den Eisvogel schließen. Auch sind die Wasser- und Uferbereiche sowie der Gewässerrandstreifen der benachbarten Mühlenjeetzel nicht von der Planung betroffen, so dass artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind. Die Rohrweihe nutzt bei der Nahrungssuche einen Aktionsradius von mehreren Quadratkilometern. Eine erhebliche Störung der lokalen Population, durch die sich der Erhaltungszustand verschlechtert, ist gleichwohl durch die Überplanung einer ortsnahen Ackerfläche der vorliegenden Größe nicht zu erwarten. Daher sind auch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, zu erwarten.

	Änderung wie auch die B-Planänderung nicht vollzugsfähig.	
2.9	Untersuchungsgebiet muss größer als Plangebiet sein VIII. Naturschutzbelange 1. Untersuchungsgebiet Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sind sowohl das Baugesetzbuch als auch das Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. In beiden Gesetzen wird die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch das jeweilige Planvorhaben geregelt. Das heißt, es sind gemäß geltender Rechtsprechung die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das tatsächliche Plangebiet und in gleicher Weise die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung zu erfassen und zu bewerten. Für die Beurteilung dieser möglichen Beeinträchtigungen ist aber zwingend eine fachgerechte Erfassung und Bewertung der Schutzgüter vorzunehmen – und zwar aller Schutzgüter. Dazu kommt noch eine fachlich korrekte Artenschutzprüfung. Die Untersuchung hat sich also nicht nur auf das Plangebiet zu beschränken, sondern es ist auch die Wirkung des Planvorhabens nach außen zu untersuchen – für alle Schutzgüter. Somit ist das Untersuchungsgebiet immer größer als das Plangebiet. Alle Aussagen der Umweltberichte bezüglich der Schutzgüter beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige Plangebiet. Die möglichen Beeinträchtigungen auf die Umgebung sind nirgends aufgeführt. Die beiden Änderungsverfahren sind daher fehlerhaft und nicht vollzugsfähig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Das Untersuchungsgebiet und der Umfang der Bestandsbeschreibungen sind im Vorfeld unter Einbeziehung der Fachbehörden abgestimmt worden. Die Darstellungen zur Bestandssituation und zu den Auswirkungen des Vorhabens im Umweltbericht umfassen, sofern relevant, immer auch die benachbarten Bereiche (s. z.B. Kap. 8.2.1, 8.2.3).
2.10	Eigene Artenschutzprüfung mit erweitertem Untersuchungsraum durchführen 2. Artenschutzprüfung 2.1 Neben der Bewertung der Schutzgüter ist eine eigenständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Für diese Prüfung gilt das gleiche wie für die Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Sie darf sich nicht nur auf das Plangebiet beschränken. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG besagt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtern darf. Da sich nun aber keine einzige Population der zu untersuchenden Arten nur auf das Plangebiet beschränkt, hätte auch aus diesem Grund der Untersuchungsrahmen größer sein müssen als das Plangebiet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Der räumliche Umgriff der Untersuchung und der Bestandsbeschreibungen sind im Vorfeld unter Einbeziehung der Fachbehörden abgestimmt worden. Die Darstellungen zur Bestandssituation und zu den Auswirkungen des Vorhabens umfassen im Artenschutzfachbeitrag, sofern relevant, immer auch die benachbarten Bereiche (s. Kap. 5.2, 6.4).
2.11	Verbote gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht untersucht	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der räumliche Umgriff des Untersuchungsumfangs und der Bestandsbeschreibungen sind im

In den gesamten Unterlagen, die vorgelegt wurden, taucht der Begriff "Erhaltungszustand" nur in dem Zitat des § 44 (1) Nr. 2 auf. Aussagen zum Erhaltungszustand oder zur Population einer Art finden sich nirgends in den Unterlagen. D. h. die Verbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wurden nicht untersucht. Es wurde die Umgebung nicht untersucht, obwohl das Plangebiet unmittelbar an einen landesweit wertvollen Brutvogelbereich grenzt. Wertgebend ist der dort brütende Rotmilan, der streng geschützt ist und als höchst prioritär eingestuft ist. Ebenso wenig wird das Vorkommen des Eisvogels und der Rohrweihe nicht berücksichtigt. Beide Arten sind als prioritär eingestuft und ebenfalls streng geschützt. Für beide Arten bestehen Brutnachweise in unmittelbarer Nachbarschaft. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dazu gibt es keine Aussagen.

Eine Ausnahme von den Störungs- und Schädigungsverboten kann nur zugelassen werden, wenn drei Bedingungen erfüllt sind (§ 45 Abs. 7 BNatSchG):

- sie muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig sein,
- es muss an zumutbaren Alternativen fehlen,
- der Erhaltungszustand der Population einer Art darf sich trotz einer Ausnahme nicht verschlechtern.

Alle drei Punkte sind zu verneinen. Der Neubau des Hagebaumarkts erfüllt kein öffentliches Interesse, der Umbau/Erweiterung am jetzigen Standort mit Parkplätzen auf dem ehemaligen Bahngelände wäre zumutbar und letztlich gibt es keinen Nachweis über den zukünftigen Erhaltungszustand. Die sogenannte ASP ist fehlerhaft und das Verfahren nicht vollzugsfähig. Das zuvor gesagte trifft nicht nur für die Vögel zu. Auch die potentiellen Fledermaushabitate wurden nicht fachlich im Sinne des § 44 bewertet, sondern im Sinne des Investors bagatellisiert.

Vorfeld unter Einbeziehung der Fachbehörden abgestimmt worden. Die Darstellungen zur Bestandssituation und zu den Auswirkungen des Vorhabens umfassen im Artenschutzfachbeitrag, sofern relevant, immer auch die benachbarten Bereiche (s. Kap. 5.2, 6.4).

Die Eignung des Plangebiets als Nahrungshabitat für die im Umfeld brütenden Arten Eisvogel, Rotmilan und Rohrweihe werden im Artenschutzfachbeitrag behandelt. Die Prüfung auf eine erhebliche Störung findet sich in Kap. 6.4.3b). Eine solche ist nicht zu erwarten.

Der Artenschutzfachbeitrag behandelt auch die Artengruppe der Fledermäuse. Die Prüfung auf eine erhebliche Störung findet sich in Kap. 6.4.2b). Eine solche ist nicht zu erwarten.

2.12 Widersprüchliche Artenschutzrechtliche Regelungen

2.2 Angegeben werden als potenziell vorkommende Offenlandarten Feldlerche, Heidelerche, Ortolan, Rebhuhn und Wachtel. Dass der Kiebitz (höchst prioritär und streng geschützt) auch auf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Die überplante Ackerfläche wurde hinsichtlich möglicher Kiebitzvorkommen im Rahmen der Potenzialanalyse betrachtet. Die Art wurde im Ergebnis nicht in der Liste der potenziell vorkommenden Arten geführt. Gründe hierfür sind die geringe Größe des Schlags, das Vorhandensein vertikaler

Ackerflächen brütet, wird unterschlagen d.h. er unterliegt in dem sogenannten Artenschutzfachbeitrag (ASB) keiner Betrachtung. Er wird nicht erwähnt. Von allen genannten Arten wird aber behauptet, ein signifikanter Rückgang der lokalen Brutbestände sei sicher ausgeschlossen. Trotzdem wird in der B-Planbegründung ein Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Lebensräume mit besonderem Schutzbedarf für Bodenbrüter, insbesondere die gefährdete Feldlerche festgesetzt. "Bei einem potenziellen Feldlerchenrevier im Geltungsbereich ist ausgehend von einer Flächengröße von 2.000 m² für ein Feldlerchenbrutpaar eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von 2.000 m² erforderlich."

Dies ist ein Widerspruch somit ist im ASB der Rückgang sicher auszuschließen und besonderer Schutzbedarf ist im Umweltbericht vorgesehen? Weiterhin stellt sich die Frage, warum besteht kein Schutzbedarf für die anderen Bodenbrüter? Der Kompensationsflächenpool in Schaafhausen ist für den Wiesenvogelschutz eingerichtet worden. Die Fläche liegt inmitten einen nahezu intakten Wiesenlandschaft. Somit gibt es keinen kein Acker für die Lerchen.

Für die im Anhang IV gelisteten Arten sind die Habitatstrukturen z.B. der Mühlenjeetzel ungeeignet. Für die übrigen Arten wie Teichmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte aber doch. Für diese gelten aber die gleichen Bedingungen!

sichtverstellender Gehölzstrukturen im Norden, Osten und Süden sowie die Störungsintensität in den angrenzenden Kleingärten. Vorkommen der Art bestehen weiter südlich, nicht jedoch im Bereich des Geltungsbereichs.

Mit dem Verlust eines Feldlerchenrevieres ist nicht zu rechnen, da die Art auf benachbarte Offenlandflächen ausweichen kann. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher erhalten. Artenschutzrechtlich müssen keine cef-Maßnahmen erfolgen. Gleichzeitig wird im Rahmen der Eingriffsregelung dem Verlust von Lebensräumen (nicht jedoch Lebensstätten i.S.d. Artenschutzrechtes) für Bodenbrüter Rechnung getragen, indem auf einer Ersatzfläche entsprechende Lebensräume geschaffen werden. Dies ist kein Widerspruch.

Die Feldlerche brütet auch auf Grünland. Die Ersatzfläche ist daher auch für sie geeignet.

Die genannten Arten sind mit Blick auf die Habitatausstattung weniger anspruchsvoll als die streng geschützten Arten. Sie sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Daher gelten nicht die gleichen Bedingungen. Vielmehr gilt für besonders geschützte Arten, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung geführt sind, dass die Zugriffsverbote keine Geltung haben, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen auftreten (s. Artenschutzfachbeitrag Kap. 2).

2.13 Verfahren zur Prüfung des Artenschutzfachbeitrages hat zweistufig zu erfolgen

2.3 Nach der Konkretisierung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Prüfung dieses Verbotstatbestandes bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zweistufig zu erfolgen (BVerwG 9 A 39/07, U. v. 18.03.2009). Auf der ersten Stufe ist zu überprüfen, ob eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der besonders oder streng geschützten Arten innerhalb des relevanten Untersuchungsraumes liegt und durch das Vorhaben beschädigt oder zerstört werden könnte. Auf der zweiten Stufe, im Rahmen des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, muss geklärt werden, ob die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird. Nichts davon ist sogenannten ASB, in der Begründung oder dem Umweltbericht zu finden. Damit ist auch aus diesem Grund das Verfahren fehlerhaft und nicht vollzugsfähig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Das Urteil vom BVerwG 9 A 39/07, U. v. 18.03.2009 bezieht sich auf den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A44. Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde abgewiesen.

Der Artenschutzfachbeitrag führt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wie durch die Rechtsprechung gefordert zweistufig durch. In Kapitel 6.4 erfolgt jeweils unter Buchstabe c) zu allen besonders oder streng geschützten Arten, für die in Kapitel 5 mögliche Vorkommen von Lebensstätten festgestellt werden, ob diese durch das Vorhaben beschädigt oder zerstört werden können.

Trifft dies zu, erfolgt jeweils unter Buchstabe d) desselben Kapitels eine Prüfung nach § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, die zu klären hat, ob die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird.

2.14 Standards für Artenschutzprüfung nicht erfüllt

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die eigentliche Artenschutzprüfung stellt einen ge-

2.4 Die vorgeschriebene Artenschutzprüfung ist nicht vorgenommen worden. Im Falle einer Potenzialanalyse, wie sie hier vorgelegt wurde, ist stets vom worst case auszugehen. Das wurde hier nicht gemacht. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht korrekt untersucht und bewertet worden. Das was hier vorgelegt wird, entspricht nicht den Standards für eine Artenschutzprüfung. Die für eine Bewertung notwendige Datenerhebung ist nicht erfolgt. Das BVerwG (z.B. 9A 14/07) hat schon vor "grauer" Vorzeit entschieden, dass es nicht reicht, nur auf Daten aus Datenbanken oder Erkenntnisse aus der Fachliteratur zurück zu greifen. Eine Bestandserfassung vor Ort ist unverzichtbar. Dieser Mangel ist nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlich und führt zur Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Satzungsbeschlusses (BVerwG 7 A 1.15 - Urt. v. 11. August 2016). Die Änderungsverfahren leiden jedenfalls mit Blick auf die in der von der Verwaltung ausgelegten Unterlagen enthaltenen Information über das Vorhandensein gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tiere an einem gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB erheblichen, zur Unwirksamkeit führenden Ermittlungsdefizit gem. § 2 Abs. 3 BauGB.

setzlich geforderten, behördlichen bzw. kommunalen Verwaltungsakt dar. Dieser wird auf der fachlichen Basis des Artenschutzfachbeitrags durchgeführt. Die Frage nach dem Erfordernis von faunistischen Kartierungen wurde im Vorwege der Planung unter Einbeziehung der Fachbehörde geklärt. Die artenschutzrechtlichen Aussagen des Fachbeitrags gründen sich auf der durchgeführten Potenzialanalyse, die klärt, ob potenziell mögliche Vorkommen der Arten bestehen. Diese folgt auf Basis einer vor Ort durchgeführten Habitatanalyse und einer Datenrecherche, in der die generelle Möglichkeit von Vorkommen der zu behandelnden Arten geprüft wird, insbesondere mit Blick auf das natürliche Verbreitungsgebiet und die Gefährdungssituation der betreffenden Arten. Dieses Vorgehen ist gängige fachliche Praxis und steht einer Vollzugsfähigkeit nicht entgegen.

2.15 Anregungen zur Bewertung des Landschaftsbildes

3. Landschaftsbild

Die Aussage, dass insgesamt "im Fernbereich naturraumtypische Landschaftsbildeinheiten mit einem mittleren bis hohen Landschaftsbildwert überwiegen" und die Einschätzung, dass "der Änderungsbereich und seine Umgebung einen eingeschränkten bis mittleren Landschaftsbildwert bei einer zumeist durchschnittlichen bis hohen historischen Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe aufweisen", ist nicht nachvollziehbar. Anhand welcher Kriterien wurde diese Bewertung vorgenommen? Der § 1 (1) BNatSchG sieht den Schutz von drei gleichwertigen Teilbereichen des Naturschutzes und der Landespflege vor: biologische Vielfalt (Artenschutz), Naturhaushalt (Boden, Wasser, Luft/Klima) und Erholungswert von Natur und Landschaft (Landschaftsbild). Letztes hat sich an den Begriffen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu orientieren. Wir vermissen beim Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes diese Begriffe.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mit einem wissenschaftlich anerkanntem Verfahren zu ermitteln. "Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes setzt voraus, dass in dem betroffenen Landschaftsraum selbst ein Zustand geschaffen wird, der das optische Beziehungsgefüge des vor dem Eingriff vorhandenen Zustands in gleicher

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Die angewandte Bewertung des Landschaftsbildes wurde verbal-argumentativ und unter Verwendung der Methodik von KÖHLER UND PREISS (2000) vorgenommen, die vom NLWKN Hannover im Naturschutz-Informationsdienst (Jahrgang 20 / Heft 1) veröffentlicht wurde. Danach erfolgte eine Zuordnung der vor Ort ermittelten Landschaftsbildeinheiten in Wertstufen. Sie charakterisieren das Landschaftsbild im Rahmen einer dreistufigen Wertskala als von hoher, mittlerer oder geringer Bedeutung. Der Bewertung liegen als Kriterien das Maß an Natürlichkeit, die historische Kontinuität und die Vielfalt zugrunde. Die Methode stellt ein wissenschaftlich erprobtes und anerkanntes, in der Landschaftsplanung weit verbreitetes Verfahren dar.

Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren in weitest möglicher Annäherung fortführt" (OVG Münster. Urt. v. 19.1.1994 – 23 D 133/91). Davon ist in den gesamten Unterlagen nichts zu finden.

2.16 Mangelnder Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Bäume zu pflanzen mit einem Stammumfang von 12-14 cm entspricht nicht den Maßnahmen die für den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes darstellen. Selbst schnellwüchsige Bäume brauchen einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren, um als Baum wahrgenommen zu werden und die Funktion des Ausgleichs zu übernehmen. Ausgleichsmaßnahmen sollen aber zeitnah zur Wirkung kommen. Hier müssen also deutlich größere Bäume, im weiten Stand gezogen, gepflanzt werden. Eine Fassadenbegrünung z.B. wäre eine wirkungsvolle (Teil-)Maßnahme. Damit ist auch aus diesem Grund das Verfahren fehlerhaft und nicht vollzugsfähig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Die Planung sieht über die in der Stellungnahme genannte Maßnahme hinaus eine sehr umfangreiche Eingrünung, u.a. mit mehrreihigen Baumstrauchhecken auf gesamter Länge am Ost- und Südrand des Geltungsbereichs, vor.

2.17 Reduktion der Flächeninanspruchnahme nicht ausreichend berücksichtigt

4. Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wird nicht fachgerecht behandelt. Bei diesem Schutzgut geht es nicht allein um die Nennung der Größe des Plangebietes. Die Vielzahl der augenblicklichen baurechtlichen Eingriffe im Stadtgebiet (Lidl, Aldi, EDEKA, Lange Straße, Johanniter, Wasserverband, Hoppe & Stolt, Hagebau, St. Georg, Hinter den Höfen etc.) finden bei der Bewertung keinerlei Berücksichtigung. Die Flächeninanspruchnahme innerhalb der Ortschaft und die Nutzungseffizienz (Dichte) müssen quantifiziert werden und an klaren Grenzen bewertet werden. Dieses Schutzgut wurde deshalb in das Baugesetz aufgenommen, um das nationale Ziel, die bundesweite Neuversiegelung auf 30 ha pro Tag (derzeit 70 ha) zu reduzieren, zu erreichen. Dazu sind Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme als Orientierungswerte festzusetzen. Die Flächennutzungseffizienz und die nutzungsqualität wären zudem zu bewerten gewesen. Auch die Reversibilität der Nutzung hätte beschrieben werden müssen. Wir verweisen in diese, Zusammenhang auf die Ausführungen des BMU¹.

Zitat: "In Deutschland werden jeden Tag 66 Hektar Fläche verbraucht. Diese Zersiedelung hat erhebliche negative Folgen für die Umwelt. Die Bundesregierung hat sich deshalb in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch bis 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu senken – bis 2030 soll er weniger als 30 Hektar betragen. Der in einer Studie des Umweltbundesamts

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Für das Plangebiet besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der die Fläche als Mischgebiet ausweist. Durch die Inanspruchnahme einer bereits beplanten Fläche wird mit der 1. Änderung in besonderem Maße dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, entsprochen, da keine neuen Flächen an anderer Stelle planungsrechtlich überplant werden. Somit wird die neue Flächeninanspruchnahme begrenzt.

Der bestehende Markt, der sich seit 1997 am Standort in der Ordasstraße und am Rande eines Wohngebietes befindet, liegt derzeit abseits von Hauptverkehrsstraßen. Aufgrund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten am jetzigen Standort und der für einen Baumarkt und Gartencenter ungünstigen Standortbedingungen, ist die Verlagerung innerhalb der Stadt Dannenberg (Elbe) notwendig, wodurch der angrenzenden Wohnnutzung den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, Rechnung getragen wird.

Die politisch gewünschte Begrenzung der Neuversiegelung stellt nur ein Ziel unter vielen anderen dar. Sie ist Gegenstand der Abwägung mit anderen Belangen.

Die andernorts im Stadtgebiet geplanten oder realisierten Bauvorhaben sind zudem nicht Gegenstand des Planverfahrens und des zugeordneten Umweltberichts.

Die Hinweise zum politischen Umgang mit dem

(UBA) entwickelte Aktionsplan Flächensparen zeigt: Das derzeitige Bau- und Planungsrecht reicht allein nicht aus, um das "30 Hektar-Ziel" zu erreichen. Das Ziel muss verbindlich festgelegt werden, die Fläche nach einem festen Schlüssel auf die Länder und weiter auf die Kommunen verteilt werden. Die Umsetzung könnte durch einen kommunalen Handel mit Flächenzertifikaten erfolgen, dessen Praxistauglichkeit in einem bundesweiten Modellversuch bereits erfolgreich erprobt wurde "

Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche ist somit fehlerhaft.

https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/flaechenverbrauch-ziele-verbindlich-festlegen

Ziel der Verringerung des Flächenverbrauchs werden zur Kenntnis genommen.

2.18 Veränderungen des Stadtklimas mangelhaft untersucht, insb. Lichtverschmutzung

5. Schutzgut Klima

Die Veränderungen des Stadtklimas durch die Vielzahl der z.Zt. laufenden bzw. gerade abgeschlossen Bauvorhaben ist nicht Bestandteil der verschieden Unterlagen. Auch hier sind die Änderungsverfahren fehlerhaft. Aufgrund des Klimawandels wäre eine Dachbegrünung anzuraten u.U. in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage. Die Abschaltung der Nachtbeleuchtung zum Schutz gegen lightpollution wäre eine weitere Maßnahme. Wir bitten dies mit in den Plan mit aufzunehmen. Damit ist auch dieser Teil der Unterlagen fehlerhaft.

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt

Eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planrealisierung auf die stadtklimatische Situation findet sich in Kapitel 8.2.3. Aufgrund der Lage des Plangebietes, am Stadtrand gelegen mit östlich und südlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen, sind keine erheblichen, negativen Folgen auf das Stadtklima zu erwarten.

Das Thema zur Light-Pollution wurde zusätzlich im Rahmen einer textlichen Festsetzung reguliert. Zur Sicherung dieser Vermeidungsmaßnahme wurde der Bebauungsplan hinsichtlich einer textlichen Festsetzung ergänzt:

"Die Außenbeleuchtung im gesamten Plangebiet ist mit nach unten gerichtetem, insektenfreundlichem Licht ohne UV-Anteil (z.B. LED ≤ 3000 Kelvin) vorzunehmen. Ein Abstrahlen des Lichts in Richtung der nördlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen ist zu vermeiden."

2.19 Biotoptypenerfassung nicht korrekt nach Nds. Kartierschlüssel durchgeführt

6. Biotopkartierung

Laut Begründung wurde eine Biotoptypenerfassung gemäß Nds. Kartierschlüssel durchgeführt. Dem ist aber nicht so, denn bei keinem, der im Schlüssel gelisteten Typen, ist eine Kartierung im Januar vorgesehen. Die erwähnten durchgewachsenen Kopfweiden an der Mühlenjeetzel gibt es nicht, dort stehen nur ordentlich gescheitelte. Als "Unterhaltungsmaßnahme" hat man aber wohl einen Großteil des Baumbestandes gefällt. Somit hat man auch bessere Sicht auf den zukünftigen Baumarkt. Ob diese Gehölze aber den Feldgehölzen (HFM) oder der Ufervegetation der Mühlenjeetzel zuzurechnen sind.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Bei dringlichen Planungen kann nicht immer der optimale Erfassungs-Zeitpunkt eingehalten werden. Dennoch war der Standort in diesem Fall auch zu dieser Jahreszeit eindeutig zu beurteilen. Es wurde entsprechend der Angaben im Kartierschlüssel vorgegangen. Gemäß Drachenfels (2020) gilt für Ackerflächen gilt, dass sie "ganzjährig erfassbar" sind.

Die Stellungnahme, dass ein Großteil des Baumbestandes an der Mühlenjeetzel gefällt worden ist, ist zutreffend, steht aber nicht im Zusammenhang mit der zeitlich zuvor erfolgten Kartierung.

Die Biotoptypenkartierung ist von einem erfahrenen Biologen vorgenommen worden. Den Auffassungen der Stellungnahme zum Biotopbestand wird widersprochen. Unabhängig davon haben sie

Die Bezeichnung der Mühlenjeetzel als Graben für das Teilstück Alte Jeetzel-Kleingartenanlage ist falsch, denn It. Kartierschlüssel handelt es sich hier um einen mäßig ausgebauten Tieflandsbach (FMF). Gegen die Einstufung als Graben spricht allein schon die Breite (> 5 m). Für die Typisierung als Bach spricht die Definition im Kartierschlüssel: "Einbezogen sind auch vor längerer Zeit ausgebaute (begradigte und/oder verlegte) Bäche, die wieder naturnahe Strukturen entwickelt haben (beidseitig naturnahe Ufervegetation – i.d.R. aus standortgemäßen Gehölzen – und strukturreiches Bachbett)". Die Abgrenzung zum Geestbach mit Kiessubtrat ergibt sich aus der vorhandenen naturnahen Bachvegetation, denn dort wächst u.a. Spiegelndes Laichkraut (Potamogeton lucens) als Kennart. Die uferbegleitenden Gehölze sind also dem Gewässer zuzurechnen.

Die Einstufung als Feldgehölz ist falsch.

Fehlerhaft ist auch die Fläche zwischen B 191 und Mühlenjeetzel beschrieben. Von den 5 dort wachsenden Bäumen sind 20 Prozent falsch bezeichnet. Die kartierte halbruderale Gras und Staudenflur entpuppt sich in Teilbereichen als Sandtrockenrasen mit Silbergras (Corynephorus canescens). "Da Sandtrockenrasen relativ schnell entstehen können, sind bei jungen Entwicklungsstadien die Vorgaben von § 30 Abs. 5 bzw. 6 BNatSchG sowie § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG besonders zu beachten" (Kartierschlüssel S. 247). Der im Süden angrenzende Weg ist aufgrund seines Bewuchses dem entsprechenden Biotoptyp zuzuordnen (Kartierschlüssel S. 309); in diesem Fall den halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Somit ist die Biotoptypenerfassung ist insgesamt mangelhaft. Wir bitten dies zu ändern.

für die weiteren Planungsaussagen keine Konsequenzen. Eine fachliche Diskussion über die Biotopkartierung muss an dieser Stelle nicht erfolgen. Die untere Naturschutzbehörde hat zudem keine Bedenken geäußert.

2.20 Wertpunkte der Eingriffsregelung nicht korrekt ermittelt

7. Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist nicht schlüssig. Wieso wird für ein Mischgebiet mit 4.106 gm, das in dem gültigen B-Plan zwar dargestellt wird aber nicht umgesetzt wurde, in der Berechnung das Dreifache an Wertpunkten angesetzt. Die Fläche ist ein Sandacker und ist auch so in die Bilanz aufzunehmen. Die 8.212 Wertpunkte sind unbegründet und verfälschen deshalb die Gesamtbilanz. Der überwiegende Teil des B-Plans wird als Sondergebiet dargestellt. Für das SO ist eine Flächenversiegelung von 85 % möglich. Diese (Rest-)Fläche wird mit einem dreifachen Wertzuwachs in die Berechnung eingestellt. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet. Diese (Rest-)Flächen sind als Grünanlagen zu bewerten und können lediglich mit MAXIMAL dem zweifachen Wert berücksichtigt werden,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Die Eingriffsregelung berücksichtigt den bestehenden B-Plan insofern, als dass die darin bilanzierten Eingriffe als ausgeglichen anzusehen sind (sonst wäre dieser nicht rechtsgültig).

Das dreifache an Wertpunkten gegenüber der Wertstufe 1 des Ackers wird nur für die Teilflächen des Mischgebiets angesetzt, die begrünt werden.

Aus der Bilanzierungstabelle geht deutlich hervor, dass die Fläche als Acker in die Gegenüberstellung eingeht.

Die Bilanzierungstabelle ist von erfahrenen Fachleuten erstellt und geprüft worden. Eine Diskussion einzelner Punktwerte muss an dieser Stelle nicht geführt werden (es ist unklar, ob mit den in der Stellungnahme genannten "8.212 Wertpunkten" evtl. ein alter Stand oder gänzlich falsch zitiert wird).

wenn sie sich zu einem artenreichen Scherrasen entwickeln sollten. Ziergebüsche aus überwiegend heimischen Arten oder Grünanlagen ohne Altbäume werden nur mit Stufe I berechnet (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012). Das gilt auch für die festgesetzten Grünbereiche.

Im Zusammenhang mit der Grünlandfläche für die Feldlerche ist die Eingriffsbilanz nicht richtig. Wir bitten dies zu korrigieren. Die Wertstufe 3 begründet sich mit dem in Folge der geplanten Anpflanzungen zu erwartenden Biotopbestand und richtet sich nach der maßgeblichen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetags.

Die Stellungnahme ist hier unklar formuliert. Sofern die Ersatzfläche zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft gemeint ist, gilt, dass die Feldlerche auch auf Grünland brütet und die Ersatzfläche daher auch für dies Art geeignet ist.

Zwar ist bei Realisierung der Planung nicht mit dem Verlust eines Feldlerchenrevieres zu rechnen, da die Art auf benachbarte Offenlandflächen ausweichen kann. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt also erhalten, und artenschutzrechtlich müssen keine cef-Maßnahmen erfolgen. Gleichzeitig wird im Rahmen der Eingriffsregelung dem Verlust von Lebensräumen (nicht jedoch Lebensstätten i.S.d. Artenschutzrechtes) für Bodenbrüter Rechnung getragen, indem auf der Ersatzfläche entsprechende Lebensräume geschaffen werden.

2.21 Auswirkungen des Niederschlagswassers nicht dargelegt; Hinweis auf Verträglichkeitsnachweis

8. Niederschlagswasser

Das Niederschlagswassser des Sonder- und des Gewerbegebiets soll in die Mühlenjeetzel eingeleitet werden. Welche Auswirkungen das auf das Gewässer habe wird, findet keine Erwähnung. Da die Mühlenjeetzel direkt nach ca. 300 m in die Alte Jeetzel mündet und diese als FFH-Gebiet besonderen Schutz genießt, hätte hier ein Verträglichkeitsnachweis vorgelegt werden müssen. Das ist auch deshalb zwingend vorgeschrieben, da auch mögliches Löschwasser, für das keine Vorkehrungen für die Rückhaltung eingeplant sind, so direkt in das FFH-Gebiet gelangen kann. Wir bitten dem durch eine Änderung nachzuholen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Durch das erstellte Entwässerungskonzept wurde nachgewiesen, dass eine schadfreie Entwässerung des Plangebiets in allen relevanten Bemessungsregenfällen sichergestellt werden kann. Die vom Landkreis Lüchow-Dannenberg vorgegebene maximal einzuleitende Wassermenge von 264 l/s wird eingehalten. Daher ist ein Verträglichkeitsnachweis nicht nötig.

2.22 Hinweis auf Monitoring ist Hinweis auf fehlende Erfolgssicherheit

IX. Fazit

Das öffentliche Auslegungsverfahren entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, denn sie verstoßen gegen geltendes Naturschutz- und auch Baurecht und sind fehlerhaft. Ebenso ist der Artenschutzfachbeitrag entweder unrichtig oder unvollständig. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Monitorings ist ein Hinweis auf eine fehlende

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich gilt, dass ein Monitoring dazu dient, sicherzustellen, dass die im Plan vorgesehenen Vorgaben bzw. Maßnahmen auch tatsächlich eingehalten bzw. umgesetzt werden. Nach § 4c Satz 1 BauGB liegt die Verantwortung zur Überwachung bei den Gemeinden. Dementsprechend erfolgt das Monitoring der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Dannenberg (Elbe).

Erfolgssicherheit. Aufgrund unseres anstehenden Rechtsstreites bezüglich der Akteneinsichtnahme (Siehe unser Schreiben RA 07.08.2020 Zeichen 1029/20 sowie Ihr Schreiben vom 11.08.2020 Ihr Zeichen 61.26.005) verweisen wir darauf, dass wir zu dem Verfahren eine weitere Stellungnahme abgeben werden.

Bürger Nr. 1 (Schreiben vom 16.08.2020)

3.1. I. Amtliche Bekanntmachung

- 1. Mit Urteil vom 18.07.2013 hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Frage der Bekanntmachungserfordernis der umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB geäußert (Urteil 4 CN 3/12). Danach ist die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft.
- 1.1 Diese Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu einer Selektion nicht zu (Urt. BayVGH vom 05.02.2009 1 N 07.2713). Aufgrund dieser Tatsache kommt es zu der Besonderheit, dass eine umweltbezogene Information noch so unwesentlich sein kann, in der öffentlichen Bekanntmachung muss dennoch auf diese verfügbare Information hingewiesen werden. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft.
- 1.2 Über die im Umweltbericht enthaltenen Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur und Sachgüter, die jeweils nach Bestandsaufnahme und Bewertung zu gliedern sind, müssen die Bürger in der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft.
- 1.3 Die Bekanntmachung soll eine Anstoßwirkung entfalten, indem sie der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglicht, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen kann. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung. Das

Identische Stellungnahme

Da es sich bei der Bürgerstellungnahme Nr. 1 um eine inhaltlich identische Stellungnahme mit der des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. handelt, wird an dieser Stelle auf die Abwägung unter Punkt 2 verwiesen.

wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft.

- 1.3a Eine gewisse Anstoßwirkung hat die jetzige amtliche Bekanntmachung trotzdem ausgelöst. Die Stellungnahme des NABU wird angeführt und dazu der Hinweis auf das "Vorkommen der Rohrweise". Da es sich hier offensichtlich um ein Neozoon evtl. um eine autochtone Art handelt, hätte ich dazu gern mehr erfahren, insbesondere über die Lebensweise, Habitatansprüche, Schutzbedürftigkeit und warum die Art in der Artenschutzprüfung nicht erwähnt wird.
- 1.4 Wenn sich unter einem Schlagwort mehrere Belange subsumieren lassen, bspw. mehrere betroffene geschützte Arten unter dem Begriff "Tiere" oder bei einer pauschalen Bezugnahme auf "Lärm" ohne Unterteilung in Gewerbe-, Straßen- oder Schienenlärm, reicht dies nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht mehr aus. Vielmehr ist dann eine "stichwortartige Beschreibung der betroffenen Belange" erforderlich, ggf. sogar "eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit". Das wurde nicht gemacht. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft.
- 1.5 Bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 BauGB handelt es sich grundsätzlich um einen sog. "absolut beachtlichen" Verfahrensfehler i.S.d. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HS. 1 BauGB, der nach dem folgenden HS. 2 der zitierten Vorschrift nur dann unbeachtlich ist, wenn in der ortsüblichen Bekanntmachung nur einzelne Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen gefehlt haben.

Die Bekanntmachung ist aber durchgehend fehlerhaft, weil die schlagwortartige Charakterisierung fehlt, ebenso die Bestandsaufnahme, die Bewertung, die Benennung auch der unwesentlichen Umweltinformationen der Behörden und die Beschreibung der Art der Betroffenheit der Umweltgüter etc. Das kann man wahrlich nicht als fehlerhafte Einzelangaben abtun. Die fehlerhafte Bekanntmachung ist im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.

3.2 II. Auslegungspflicht

Wenn auch die von der Gemeinde vermeintlich unwesentlichen Stellungnahmen in der Bekanntmachung aufgeführt werden müssen, so sind sie u.U. nicht öffentlich auszulegen. Was eine wesentliche von einer unwesentlichen Umweltinformation unterscheidet, ist in der Rechtsprechung hinreichend geklärt. Wesentlich sind Stellungnahmen, die methodisch und inhaltlich faktisch bei objektiver Betrachtung geeignet sind, den Kenntnisstand und das Kritikniveau der Öffentlichkeit im Bereich der

umweltbezogenen Planung substantiell zu erhöhen (B/H/Berkemann BauGB 2004 § 3 Rn 42). Dabei müssen Stellungnahmen nicht ausgelegt werden, die pauschal auf negative Umweltauswirkungen hinweisen. Demgegenüber sind die umweltbezogenen Stellungnahmen der nach § 4 BauGB beteiligten Behörden in der Regel wesentlich (BT-Drs 15/2250, 44). Die fehlende Auslegung der behördlichen umweltbezogenen Stellnahmen ist beachtlich.

3.3 III. Umweltinformationen

Der Begriff der Umweltinformationen in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates - Umweltinformationsrichtlinie - UIRL) ist weit auszulegen. Erfasst werden auch Angaben, die z.B. die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen. Dazu gehören sowohl Angaben zur Raumordnung oder Finanzierung des Vorhabens als auch zur Finanzkraft des Vorhabenträgers. (BVerwG, Urteil vom 21. 2.2008 – 4 C 13.07). Auch aus diesem Grund hätte die Stellungnahme z.B. der Raumordnungsbehörde ausgelegt werden müssen. Das Verfahren ist deshalb fehlerhaft und im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.

3.4 IV. Raumordnung

Nur der Hinweis in der amtlichen Bekanntmachung auf die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde "zur Prüfung der Kongruenzgebotes" reicht für die Information der Öffentlichkeit nicht aus. Das Beurteilungsergebnis dieser Prüfung hätte nicht nur mit angegeben werden müssen, sondern auch ausgelegt werden müssen. Dass die Raumordnungsbehörde eine möglicherweise negative Stellungnahme abgegeben hat, ist naheliegend, denn das LROP besagt (zitiert in der Begründung zur FNP-Änderung) "Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden." "Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot)." Das was hier aber als Auswirkungsanalyse von der GMA wie auch mit der Ergänzung des Gutachtens vorgelegt wird ist fehlerhaft, denn sie geht von völlig falschen Voraussetzungen aus.

	Dass die Firma Hoppe und Stolt in Dannenberg an der Uelzener Straße ein Baufachzentrum errichtet, das dieses Jahr noch eröffnet werden soll, findet in den beiden Gutachten keinen Niederschlag. Auch das Gartenangebot der Firma Jawoll an der Jeetzelallee wird beflissentlich ignoriert. Der geplante Umzug der Fa.EDEKA zum Querdeich wurde im Gutachten nicht erwähnt.	
	Die Einwohnerzahlen der Stadt Dannenberg waren aufgrund der Flüchtlingszahlen zeitweilig so hoch. Bereinigt d.h. aktualisiert wurden diese Zahlen im Ergänzungsgutachten aber nicht.	
	Damit ist diese Analyse nicht das Papier wert, auf die sie gedruckt wurde. Das heißt aber auch, dass die Planung aus Sicht der Raumordnung fehlerhaft ist. Sie erfüllt nicht die Ziele der Raumordnung, denn "die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen" (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ein Zielabweichungsverfahren wäre dabei zumindest eine Option gewesen, aber dann bitte vor der öffentlichen Auslegung. Das Verfahren ist aus diesem Grunde fehlerhaft und im Sinne des § 214 Abs. 1 beachtlich.	
3.5	V. Immissionsschutz Das neue Gebäude Ecke B 191 / Riemannstraße fehlt in der schalltechnischen Untersuchung.	
3.6	VI. Pegelmessung Offengelegt wird die Stellungnahme Nr. 2 des Planungsbüros Burmann, Mandel und Partner. Es gibt also auch eine Stellungnahme Nr. 1, nur wird/wurde die bisher nicht ausgelegt. Handelt sich hier um eine Stellungnahme zu einem Gutachten? Warum wurde dieses nicht mit ausgelegt?	
3.7	Es erstaunt, wenn z. B. in der Stellungnahme die Geländehöhe als "ca. Angabe" erfolgt und die Höhe des Brückenbauwerks geschätzt wird. Lt. Wikipedia (11.8.2020) ist eine Schätzung die intuitive Zahlenangabe oder Bewertung von messbaren (meist physikalischen) oder zählbaren Größen".) Hier geht es aber um die Darstellung von Grundwasserständen in Bezug zu Geländehöhen. Wie	
	ist es möglich, dass mit Zirka-Angaben eine gut- achterliche Aussage getroffen wird. Gibt es vor Ort keinen amtlichen Normalhöhenpunkt, der als Be- zug genommen werden kann, statt mittels "Pi mal Daumen" zu rechnen. Denn auch die Angaben für die Wasserstände unter GOK werden als Zirka- Werte angegeben (Pkt.4). Demgegenüber wird der Pegelstand in Anlage 3 zentimetergenau (11.82)	

mNN) dargestellt, dafür aber mit der seit 1992 abgeschafften NN-Bezeichnung.

Ausgeführt wird weiterhin, dass die Pegelmessungen fast täglich durchgeführt wurden. In Anlage 3 sind sie aber exakt wöchentlich, für jeweils Samstag, dargestellt. Dazu fehlt außerdem die Angabe, wie diese Messung erfolgte, ob mit Lichtlot oder Bandmaß.

Des weiteren wird angegeben, der Wasserstand der Alten Jeetzel/Mühlenjeetzel würde über das Schöpfwerk in Lüggau reguliert. Das stimmt nur soweit, als dass von dort bis an das Wehr in Dannenberg, unterhalb des Waldemarturms, der Wasserstand gesteuert wird. Ab dort hängt der Wasserstand von der Einstellung des Wehres ab und damit auch der der einmündenden Mühlenjeetzel.

Das ganze Konzept erscheint nicht schlüssig, unvollständig bzw. zusammengeschustert.

3.8 VII. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die UVP-Vorprüfung wurden keine Auswirkungen nach außen untersucht, sondern nur der reine Änderungsbereich betrachtet. Die tabellarische Bewertung der standortbezogenen Kriterien ist dabei nicht nachvollziehbar. Offensichtlich wird bei der Planung das Kongruenzgebot (s. Pkt. IV) missachtet bzw. fehlerhaft dargestellt (s. Pkt. IV), denn es wird die Frage, ob Belange der regionalen Raumordnung gegen das Vorhaben sprechen, mit NEIN beantwortet. Ebenso wird die Frage nach empfindlichen Nutzungen verneint, obwohl in der nächsten Umgebung öffentliche Einrichtungen (Schul- und Sportzentrum, Kindertagesstätte) sowie eine Wohnnutzung u.a. in Form eines Altenpflegeheims (DRK-Seniorenresidenz Jeetzelgarten) bestehen. Die Kleingartenanlage, die westlich direkt angrenzt, soll ebenfalls keinen Belang für die Erholung haben.

Die UVP-Vorprüfung wurde in zwei Punkten offensichtlich aufgrund von Einwendungen bzw. Stellungnahmen nachgearbeitet. Zum einen wird nun darauf verwiesen, dass östlich des Plangebietes ein Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung angrenzt (Rotmilan- Nahrungs- und Bruthabitat), ohne dass dieses Auswirkungen auf die Vorprüfung hätte und weiterhin wird jetzt für das Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG erläutert, dass das Plangebiet zwar gem. WHG § 73 in einem Hochwasser-Risikogebiet bei extremen Hochwasserereignissen (Hgextrem) liegt. "Auswirkungen auf die Hochwassergefährdung sind durch die Planung nicht zu erwarten" (UVP-Vorprüfung). Dabei besagt die 2. Stellungnahme des Büros Burmann, Mandel und Partner (s. Pkt. VI), dass "nach den vorliegenden Daten (...) in regenreichen Zeiten sowie in den Wintermonaten auf dem Grundstück mit

einem Anstieg der Wasserstände bis in die Nähe der Geländeoberfläche zu rechnen (ist)". Das heißt im Normalbetrieb ist die Niederung schon randvoll Wasser

Dass die Rohrweihe in unmittelbarer Nachbarschaft in 2019 gebrütet hat, bleibt ebenso unberücksichtigt wie das regelmäßige Vorkommen des Eisvogels an der Mühlenjeetzel. Alle drei hier genannten Arten sind streng geschützt. Ausnahmen vom § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wären nur für Vorhaben des öffentlichen Interesses etc. möglich. Öffentliches Interesse heißt, der Tatbestand der Enteignung muss gegeben sein.

Die UVP-Vorprüfung ist offensichtlich fehlerhaft und damit ist die FNP-Änderung wie auch die B-Planänderung nicht vollzugsfähig.

3.9 VIII. Naturschutzbelange

1. Untersuchungsgebiet

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sind sowohl das Baugesetzbuch als auch das Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. In beiden Gesetzen wird die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch das jeweilige Planvorhaben geregelt. Das heißt, es sind gemäß geltender Rechtsprechung die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das tatsächliche Plangebiet und in gleicher Weise die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung zu erfassen und zu bewerten. Für die Beurteilung dieser möglichen Beeinträchtigungen ist aber zwingend eine fachgerechte Erfassung und Bewertung der Schutzgüter vorzunehmen - und zwar aller Schutzgüter. Dazu kommt noch eine fachlich korrekte Artenschutzprüfung. Die Untersuchung hat sich also nicht nur auf das Plangebiet zu beschränken, sondern es ist auch die Wirkung des Planvorhabens nach außen zu untersuchen - für alle Schutzgüter. Somit ist das Untersuchungsgebiet immer größer als das Plangebiet.

Alle Aussagen der Umweltberichte bezüglich der Schutzgüter beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige Plangebiet. Die möglichen Beeinträchtigungen auf die Umgebung sind nirgends aufgeführt.

Die beiden Änderungsverfahren sind daher fehlerhaft und nicht vollzugsfähig.

3.10 2. Artenschutzprüfung

2.1 Neben der Bewertung der Schutzgüter ist eine eigenständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Für diese Prüfung gilt das gleiche wie für die Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen der

Schutzgüter. Sie darf sich nicht nur auf das Plangebiet beschränken. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG besagt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtern darf. Da sich nun aber keine einzige Population der zu untersuchenden Arten nur auf das Plangebiet beschränkt, hätte auch aus diesem Grund der Untersuchungsrahmen größer sein müssen als das Plangebiet.

3.11 In de

In den gesamten Unterlagen, die vorgelegt wurden, taucht der Begriff "Erhaltungszustand" nur in dem Zitat des § 44 (1) Nr. 2 auf. Aussagen zum Erhaltungszustand oder zur Population einer Art finden sich nirgends in den Unterlagen. D. h. die Verbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wurden nicht untersucht.

Es wurde die Umgebung nicht untersucht, obwohl das Plangebiet unmittelbar an einen landesweit wertvollen Brutvogelbereich grenzt. Wertgebend ist der dort brütende Rotmilan, der streng geschützt ist und als höchst prioritär eingestuft ist. Ebensowenig wird das Vorkommen des Eisvogels und der Rohrweihe nicht berücksichtigt. Beide Arten sind als prioritär eingestuft und ebenfalls streng geschützt. Für beide Arten bestehen Brutnachweise in unmittelbarer Nachbarschaft. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dazu gibt es keine Aussagen.

Eine Ausnahme von den Störungs- und Schädigungsverboten kann nur zugelassen werden, wenn drei Bedingungen erfüllt sind (§ 45 Abs. 7 BNatSchG):

- sie muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig sein
- es muss an zumutbaren Alternativen fehlen,
- der Erhaltungszustand der Population einer Art darf sich trotz einer Ausnahme nicht verschlechtern.

Alle drei Punkte sind zu verneinen. Der Neubau des Hagebaumarkts erfüllt kein öffentliches Interesse, der Umbau/Erweiterung am jetzigen Standort mit Parkplätzen auf dem ehemaligen Bahngelände wäre zumutbar und letztlich gibt es keinen Nachweis über den zukünftigen Erhaltungszustand. Die sogenannte ASP ist fehlerhaft und das Verfahren nicht vollzugsfähig.

	Das zuvor gesagte trifft nicht nur für die Vögel zu. Auch die potentiellen Fledermaushabitate wurden nicht fachlich im Sinne des § 44 bewertet, sondern im Sinne des Investors bagatellisiert.	
3.12	2.2 Angegeben werden als potenziell vorkommende Offenlandarten Feldlerche, Heidelerche, Ortolan, Rebhuhn und Wachtel. Dass der Kiebitz (höchst prioritär und streng geschützt) auch auf Ackerflächen brütet, wird unterschlagen d.h. er unterliegt in dem sogenannten Artenschutzfachbeitrag (ASB) keiner Betrachtung. Er wird nicht erwähnt. Von allen genannten Arten wird aber behauptet, ein signifikanter Rückgang der lokalen Brutbestände sei sicher ausgeschlossen. Trotzdem wird in der B-Planbegründung ein Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Lebensräume mit besonderem Schutzbedarf für Bodenbrüter, insbesondere die gefährdete Feldlerchen festgesetzt. "Bei einem potenziellen Feldlerchenrevier im Geltungsbereich ist ausgehend von einer Flächengröße von 2.000 m² für ein Feldlerchenbrutpaar eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von 2.000 m² erforderlich." Widersprüchlicher geht's wohl kaum: im ASB ist der Rückgang sicher auszuschließen und besonderer Schutzbedarf ist im Umweltbericht vorgesehen? Geht's noch? Zudem, warum besteht kein Schutzbedarf für die anderen Bodenbrüter? Im Übrigen, was sollen Feldlerchen in einem Grünlandgeboet inkl. Wasserstellen und Blänken? Der Kompensationsflächenpool in Schaafhausen ist für den Wiesenvogelschutz eingerichtet worden. Die Fläche liegt inmitten einen nahezu intakten Wiesenlandschaft. Weit und breit kein Acker für die Lerchen. So wenig wie man einen Löwen im Zoo mit Bananen füttern kann, nur weil eine Planstelle für einen Affen frei ist, so wenig kann man einen Feldvogel das gründeln nach Würmen beibringen. Ein ähnlicher Nonsens wird für die Amphibien zu Papier gebracht. Für die im Anhang IV gelisteten Arten sind die Habitatstrukturen z.B. der Mühlenjeetzel ungeeignet. Für die übrigen Arten wie Teichmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte aber doch. Für diese gelten aber die gleichen Bedingungen!	
3.13	2.3 Nach der Konkretisierung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Prüfung dieses Verbotstatbestandes bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zweistufig zu erfolgen (BVerwG 9 A 39/07, U. v. 18.03.2009). Auf der ersten Stufe ist zu überprüfen, ob eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der	

besonders oder streng geschützten Arten innerhalb des relevanten Untersuchungsraumes liegt und durch das Vorhaben beschädigt oder zerstört werden könnte. Auf der zweiten Stufe, im Rahmen des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, muss geklärt werden, ob die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird. Nichts davon ist sogenannten ASB, in der Begründung oder dem Umweltbericht zu finden.

Damit ist auch aus diesem Grund das Verfahren fehlerhaft und nicht vollzugsfähig.

3.14 2.4 Die vorgeschriebene Artenschutzprüfung ist nicht vorgenommen worden. Im Falle einer Potenzialanalyse, wie sie hier vorgelegt wurde, ist stets vom worst case auszugehen. Das wurde hier nicht gemacht. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht korrekt untersucht und bewertet worden. Das was hier vorgelegt wird, entspricht nicht den Standards für eine Artenschutz-

Die für eine Bewertung notwendige Datenerhebung ist nicht erfolgt. Das BVerwG (z.B. 9A 14/07) hat schon vor "grauer" Vorzeit entschieden, dass es nicht reicht, nur auf Daten aus Datenbanken oder Erkenntnisse aus der Fachliteratur zurück zu greifen. Eine Bestandserfassung vor Ort ist unverzichtbar. Dieser Mangel ist nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlich und führt zur Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Satzungsbeschlusses (BVerwG 7 A 1.15 – Urt. v. 11.August 2016).

Die Änderungsverfahren leiden jedenfalls mit Blick auf die in der von der Verwaltung ausgelegten Unterlagen enthaltenen Information über das Vorhandensein gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tiere an einem gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB erheblichen, zur Unwirksamkeit führenden Ermittlungsdefizit gem. § 2 Abs. 3 BauGB.

3.15 3. Landschaftsbild

prüfung.

Die Aussage, dass insgesamt "im Fernbereich naturraumtypische Landschaftsbildeinheiten mit einem mittleren bis hohen Landschaftsbildwert überwiegen" und die Einschätzung, dass "der Änderungsbereich und seine Umgebung einen eingeschränkten bis mittleren Landschaftsbildwert bei einer zumeist durchschnittlichen bis hohen historischen Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe aufweisen", ist nicht nachvollziehbar und offensichtlich als Textbaustein übernommen. Anhand welcher Kriterien wurde diese Bewertung vorgenommen? Der § 1 (1) BNatSchG sieht den Schutz von drei gleichwertigen Teilbereichen des Naturschutzes

und der Landespflege vor: biologische Vielfalt (Artenschutz), Naturhaushalt (Boden, Wasser, Luft/Klima) und Erholungswert von Natur und Landschaft (Landschaftsbild). Letztes hat sich an den Begriffen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu orientieren. Davon ist in den gesamten Unterlagen nichts zu finden und deshalb wird der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes irgendwie "Pi mal Daumen" vorgenommen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mit einem wissenschaftlich anerkanntem Verfahren zu ermitteln. "Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes setzt voraus, dass in dem betroffenen Landschaftsraum selbst ein Zustand geschaffen wird, der das optische Beziehungsgefüge des vor dem Eingriff vorhandenen Zustands in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren in weitest möglicher Annäherung fortführt" (OVG Münster. Urt. v. 19.1.1994 – 23 D 133/91). Davon ist in den gesamten Unterlagen nichts zu finden.

3.16

Bäume zu pflanzen mit einem Stammumfang von 12-14 cm (entspricht einem Spatenstiel) ist lächerlich für den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Selbst schnellwüchsige Bäume brauchen einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren, um als Baum wahrgenommen zu werden und die Funktion des Ausgleichs zu übernehmen. Ausgleichsmaßnahmen sollen aber zeitnah zur Wirkung kommen. Hier müssen also deutlich größere Bäume, im weiten Stand gezogen, gepflanzt werden.

Eine Fassadenbegrünung z.B. wäre eine wirkungsvolle (Teil-)Maßnahme.

Damit ist auch aus diesem Grund das Verfahren fehlerhaft und nicht vollzugsfähig.

3.17 4. Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wird nicht fachgerecht behandelt. Bei diesem Schutzgut geht es nicht allein um die Nennung der Größe des Plangebietes. Die Vielzahl der augenblicklichen baurechtlichen Eingriffe im Stadtgebiet (Lidl, Aldi, EDEKA, Lange Straße, Johanniter, Wasserverband, Hoppe & Stolt, Hagebau, St. Georg, Hinter den Höfen etc.) finden bei der Bewertung keinerlei Berücksichtigung. Die Flächeninanspruchnahme innerhalb der Ortschaft und die Nutzungseffizienz (Dichte) müssen quantifiziert werden und an klaren Grenzen bewertet werden. Dieses Schutzgut wurde deshalb in das Baugesetz aufgenommen, um das nationale Ziel, die bundesweite Neuversiegelung auf 30 ha pro Tag (derzeit 70 ha) zu reduzieren, zu

erreichen. Dazu sind Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme als Orientierungswerte festzusetzen. Die Flächennutzungseffizienz und die – nutzungsqualität wären zudem zu bewerten gewesen. Auch die Reversibilität der Nutzung hätte beschrieben werden müssen.

Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche ist somit fehlerhaft.

3.18 5. Schutzgut Klima

Die Veränderungen des Stadtklimas durch die Vielzahl der z.Zt. laufenden bzw. gerade abgeschlossen Bauvorhaben ist nicht Bestandteil der verschieden Unterlagen. Auch hier sind die Änderungsverfahren fehlerhaft. Aufgrund des Klimawandels wäre eine Dachbegrünung anzuraten u.U. in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage. Die Abschaltung der Nachtbeleuchtung zum Schutz gegen lightpollution wäre eine weitere Maßnahme. Von alledem findet sich in den Unterlagen nichts.

Damit ist auch dieser Teil der Unterlagen fehlerhaft

3.19 6. Biotopkartierung

Laut Begründung wurde eine Biotoptypenerfassung gemäß Nds. Kartierschlüssel durchgeführt. Dem ist aber nicht so, denn bei keinem, der im Schlüssel gelisteten Typen, ist eine Kartierung im Januar vorgesehen. Es ist schon dreist, trotzdem im Januar (2019) eine Biotoptypenerfassung durchzuführen.

Die erwähnten durchgewachsenen Kopfweiden an der Mühlenjeetzel gibt es nicht, dort stehen nur ordentlich gescheitelte. Als "Unterhaltungsmaßnahme" hat man aber wohl einen Großteil des Baumbestandes gefällt. Somit hat man auch bessere Sicht auf den zukünftigen Baumarkt. Ob diese Gehölze aber den Feldgehölzen (HFM) oder der Ufervegetation der Mühlenjeetzel zuzurechnen sind, dafür hätte man auf jeden Fall den Kartierschlüssel lesen (und verstehen) müssen.

Die Bezeichnung der Mühlenjeetzel als Graben für das Teilstück Alte Jeetzel-Kleingartenanlage ist falsch, denn It. Kartierschlüssel handelt es sich hier um einen mäßig ausgebauten Tieflandsbach (FMF). Gegen die Einstufung als Graben spricht allein schon die Breite (> 5 m). Für die Typisierung als Bach spricht die Definition im Kartierschlüssel: "Einbezogen sind auch vor längerer Zeit ausgebaute (begradigte und/oder verlegte) Bäche, die wieder naturnahe Strukturen entwickelt haben (beidseitig naturnahe Ufervegetation – i.d.R. aus standortgemäßen Gehölzen – und strukturreiches Bachbett)". Die Abgrenzung zum Geestbach mit

Kiessubtrat ergibt sich aus der vorhandenen naturnahen Bachvegetation, denn dort wächst u.a. Spiegelndes Laichkraut (Potamogeton lucens) als Kennart. Die uferbegleitenden Gehölze sind also dem Gewässer zuzurechnen.

Die Einstufung als Feldgehölz ist falsch.

Fehlerhaft ist auch die Fläche zwischen B 191 und Mühlenjeetzel beschrieben. Von den 5 dort wachsenden Bäumen sind 20 Prozent falsch bezeichnet. Die kartierte halbruderale Gras und Staudenflur entpuppt sich in Teilbereichen als Sandtrockenrasen mit Silbergras (Corynephorus canescens). "Da Sandtrockenrasen relativ schnell entstehen können, sind bei jungen Entwicklungsstadien die Vorgaben von § 30 Abs. 5 bzw. 6 BNatSchG sowie § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG besonders zu beachten" (Kartierschlüssel S. 247).

Der im Süden angrenzende Weg ist aufgrund seines Bewuchses dem entsprechenden Biotoptyp zuzuordnen (Kartierschlüssel S. 309); in diesem Fall den halbruderalen Gras- und Staudenfluren.

Die Biotoptypenerfassung ist insgesamt in gewohnter Weise mangelhaft.

3.20 7. Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist nicht schlüssig. Wieso wird für ein Mischgebiet mit 4.106 qm, das in dem gültigen B-Plan zwar dargestellt wird aber nicht umgesetzt wurde, in der Berechnung das Dreifache an Wertpunkten angesetzt. Die Fläche ist ein Sandacker und ist auch so in die Bilanz aufzunehmen. Die 8.212 Wertpunkte sind unbegründet und verfälschen deshalb die Gesamtbilanz.

Der überwiegende Teil des B-Plans wird als Sondergebiet dargestellt. Für das SO ist eine Flächenversiegelung von 85 % möglich. Diese (Rest-)Flächen wird mit einem dreifachen Wertzuwachs in die Berechnung eingestellt. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet. Diese (Rest-)Flächen sind als Grünanlagen zu bewerten und können lediglich mit MA-XIMAL dem zweifachen Wert berücksichtigt werden, wenn sie sich zu einem artenreichen Scherrasen entwickeln sollten. Ziergebüsche aus überwiegend heimischen Arten oder Grünanlagen ohne Altbäume werden nur mit Stufe I berechnet (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012). Das gilt auch für die festgesetzten Grünbereiche.

Im Zusammenhang mit der Grünlandfläche für die Feldlerche ist die Eingriffsbilanz schlichtweg Murks.

3.21 8. Niederschlagswasser

Das Niederschlagswassser des Sonder- und des Gewerbegebiets soll in die Mühlenjeetzel eingeleitet werden. Welche Auswirkungen das auf das Gewässer habe wird, findet keine Erwähnung. Da die Mühlenjeetzel direkt nach ca. 300 m in die Alte Jeetzel mündet und diese als FFH-Gebiet besonderen Schutz genießt, hätte hier ein Verträglichkeitsnachweis vorgelegt werden müssen. Das ist auch deshalb zwingend vorgeschrieben, da auch mögliches Löschwasser, für das keine Vorkehrungen für die Rückhaltung eingeplant sind, so direkt in das FFH-Gebiet gelangen kann. Die Änderungsverfahren sind auch deshalb fehlerhaft 3.22 IX. Fazit Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zusammenfassend ist zu sagen: Das öffentliche Die Einschätzung wird nicht geteilt. Zu den Grün-Auslegungsverfahren entspricht nicht den gesetzden siehe im Einzelnen oben. lichen Vorgaben, denn sie verstoßen gegen gel-Der Hinweis auf die Erforderlichkeit eines Monitotendes Naturschutz- und auch Baurecht und sie rings ergibt sich nicht aus Zweifeln über die Ersind nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht folgssicherheit der Maßnahme, sondern ergibt Murks. Insbesondere dem sogenannten Artensich aus § 4c BauGB. schutzfachbeitrag mangelt es an grundlegender Fachkenntnis. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Monitorings ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit. Die Unterlagen hätten so nicht in ein öffentliches Verfahren gegeben werden dürfen. Der Umgang der Stadtverwaltung mit baurechtlichen Vorgaben erreicht mit der mangelhaften amtlichen Bekanntmachung, der (Nicht-)Auslegung von Behördenstellungnahmen und Umweltinformationen, der Auslegung von unvollständigen Unterlagen einen nie für möglich gehaltenen Grad an Ignoranz und Absolutismus (lat. Absolutus: "losgelöst", im Sinne von legibus absolutus = von den Gesetzen losgelöst). 3.23 PS: Wenn die Planer und die Verwaltung keinen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht inhaltlich geteilt Respekt vor geltendem Recht zeigen, können sie

auch keinen Respekt seitens der Bürger erwarten.